Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung

(RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren erfolgreich die Weichen für eine demografie- und zukunftsfeste Alterssicherung gestellt. Mit der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge steht das deutsche Alterssicherungssystem stabil und sicher auf drei verlässlichen Säulen. Die Stabilität hat sich nicht zuletzt in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt.

Nun muss es darum gehen, die Veränderungsprozesse in den Erwerbsverlaufen und die Wandlungsprozesse in der Arbeitswelt im System der Alterssicherung zu berücksichtigen und das Rentensystem entsprechend über die erfolgreichen Reformen der vergangenen Jahre hinaus fortzuentwickeln. So besteht insbesondere Handlungsbedarf bei den Menschen, die ihr Leben lang mit niedrigem Einkommen gearbeitet und vorgesorgt haben und dennoch im Alter nicht besser dastehen als diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und sich nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. In gleicher Weise müssen wir die Leistung der Menschen stärker honorieren, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Dies betrifft in erster Linie Frauen. Alle diese Gruppen erhalten Grundsicherung im Alter in gleicher Höhe, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase und der Leistung in der Erziehungs- und Pflegearbeit. Das setzt falsche Signale und entwertet Lebensleistung. Und es setzt auch einen falschen Anreiz bei der zusätzlichen Vorsorge, dies sich aus Sicht der betroffenen Frauen und Männer nicht zu lohnen scheint. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge und sich rechzeitig in einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge zu engagieren.

Derzeit können weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr als die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Hier besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf höhere mögliche Rentenleistungen, insbesondere zur besseren Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung.

Ziel ist es, ein längeres Arbeiten zu ermöglichen. Viele Menschen sind bereit dazu länger zu arbeiten, aber nicht mehr im selben Takt und Rhythmus. Ziel ist es deshalb, dass in der Regel zwischen dem 63. und künftig 67. Lebensjahr Arbeit und Rente individuell kombiniert werden kann. Die Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst können bis auf die Höhe des früher erzielten Einkommens aufwachsen. Dadurch wird Flexibilität geschaffen und ein längerer Verbleib im Erwerbsleben ermöglicht. Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich und die Beiträge sind nicht risikoabhängig. Bei der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre hat es keine Anpassung hinsichtlich der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente gegeben. Deshalb würde langfristig der Abstand zum Regelaltersrentner von 5 auf 7 Jahre wachsen. Zudem kann sich eine sich anbahnende Erwerbsminderung auf die letzten Jahren der Erwerbsbiografie der Versicherten negativ auswirken, beispielsweise bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung.

B. Lösung

Für die Höhe der Rente soll es einen Unterschied machen, ob jemand jahrzehntelang Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht. Deshalb sollen Menschen bessergestellt werden, die wenig verdient, aber lange gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Mit der neuen Zuschussrente honorieren wir in der Rentenversicherung diese Lebensleistung. Daneben berücksichtigen wir auch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege und damit in besonderer Weise die Biografieverläufe von Frauen. Zugleich wird der Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge erhöht, da die Zuschussrente dazu beiträgt, im Alter nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen zu sein. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigen Einkommen wird damit gestärkt.

Künftig wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, neben den normalen Pflichtbeiträgen freiwillige Zusatzbeiträge bis zu einem bestimmten Umfang für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten zu können. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mit seinen Beschäftigten eine entsprechende Vereinbarung trifft. Den Arbeitgebern wird also keine Beitragspflicht auferlegt, sondern lediglich eine zusätzliche Option angeboten.

Mit der Kombirente wird mehr Flexibilität geschaffen und so ein längeres Erwerbsleben ermöglicht. Teilzeitarbeit und vorgezogene Rente werden besser kombinierbar. Dies kommt gerade Menschen zugute, die in Berufen mit hohen Belastungen arbeiten und die nicht Vollzeit bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Es werden Chancen für höhere Alterseinkommen eröffnet.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen besser abgesichert werden. Erwerbsgeminderte sollen langfristig so gestellt werden, als ob sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weiter gearbeitet hätten. Zudem sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht zählen, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern. Die Möglichkeit von freiwilligen Zusatzbeiträgen in der Rentenversicherung soll unter anderem zur zusätzlichen Absicherung bei Erwerbsminderung geschaffen werden.

Da die Generation der Babyboomer in das „reha-intensive“ Alter (ab 45 Jahre bis zur Regelaltersgrenze) kommt, ist die Berücksichtigung einer temporären Demografiekomponente bei der Begrenzung der Rehaausgaben erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Zuschussrente und die Verbesserungen bei der Zurechnungszeit gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2013. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wachsen daher zunächst sehr dynamisch auf, da sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Systembedingt führt dies auch zu höheren Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen zur Teilhabe ab 2017 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in teilhabeintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Leistungen zur Teilhabe bereit gestellten Mitteln.

Tabelle 1:
Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Leistungsverbesserungen des Gesetzentwurfs (in Milliarden Euro, heutige Werte)

	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
Zuschussentgeltpunkte	0,1	0,2	0,3	0,5	0,7	1,1	2,1	3,4
Zurechnungszeit	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,6	1,0
Leistungen zur Teilhabe	--	--	--	--	0,1	0,2	0,1	-0,1
Rentenpaket insgesamt	**0,1**	**0,3**	**0,4**	**0,6**	**0,9**	**1,6**	**2,8**	**4,3**
Krankenversicherung der Rentner	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3

Die finanziellen Auswirkungen der Möglichkeit, freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten, sind insbesondere von der Inanspruchnahme durch die Arbeitgeber abhängig, die sich nicht valide voraus schätzen lässt. Den aus Zusatzbeiträgen entstehenden Beitragsmehreinnahmen stehen langfristig Mehrausgaben infolge höherer Rentenansprüche gegenüber. Die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen führt nicht zu nennenswerten Finanzwirkungen in der Rentenversicherung, da die Summe aus Hinzuverdienst und Rente auf den früheren Lohn begrenzt ist und so Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die neuen Hinzuverdienstgrenzen schaffen zusätzliche Möglichkeiten, neben dem Rentenbezug weiter zu arbeiten und damit ein verlängertes Erwerbsleben zu fördern. Dies kann mit positiven Finanzeffekten verbunden sein.

Die Zuschussrente führt zu aufsteigenden Einsparungen des Bundes bei den Aufwendungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Zuführung dieser Einsparungen an die Rentenversicherung bemisst sich als aufwachsender Anteil an den Ausgaben für die Zuschussrente. Diese zusätzlichen Einnahmen steigen bis zum Jahr 2030 auf rund 0,9 Milliarden Euro in heutigen Werten an.

Der Wanderungsausgleich in Höhe von gegenwärtig knapp 2,3 Milliarden Euro wird ab dem Jahr 2017 in gleichförmigen Schritten in Höhe von 7 Prozent pro Jahr bis 2031 vollständig zurück geführt. Dies entspricht Minderausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, die um knapp 170 Millionen Euro jährlich in heutigen Werten aufwachsen.

Darüber hinaus gehende Mehrausgaben werden im System der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebracht. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen werden eingehalten.

Die Mehraufwendungen in der Alterssicherung der Landwirte führen nicht zu Veränderungen bei den Haushaltsansätzen im Einzelplan 10.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der Einführung der Zuschussrente im ersten Jahr des Inkrafttretens der Neuregelungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 80.000 Euro, der auf rund 900.000 Euro im Jahr 2020 und rund 2 Millionen Euro im Jahr 2030 steigen wird, da einerseits jedes Jahr neue Anspruchsberechtigte hinzukommen werden und andererseits die Bürgerinnen und Bürger, die bereits eine Zuschussrente beziehen, einmal jährlich das aktuelle Einkommen nachzuweisen haben.

Bezüglich der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neu eingeführten Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund der Einführung der Zuschussrente im ersten Jahr des Inkrafttretens der Neuregelungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1 Million Euro, der aufgrund zu erwartender steigender Antragszahlen auf rund 12 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 29 Millionen Euro im Jahr 2030 anwachsen wird.

Bezüglich der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neu eingeführten Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand für die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Einführung der Zuschussrente wird voraussichtlich von rund 3,5 Millionen Euro im Einführungsjahr 2013 auf rund 38 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 93 Millionen Euro im Jahr 2030 ansteigen, da einerseits jedes Jahr neue Anspruchsberechtigte hinzukommen werden und andererseits bei den Berechtigten, die bereits eine Zuschussrente beziehen, einmal jährlich das aktuelle Einkommen zu überprüfen sein wird.

Die Verfahrensumstellungen aufgrund der Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge ist mit einem Erfüllungsaufwand von rund 2,15 Millionen Euro verbunden.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen keine Mehrkosten. Durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs steigt das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund möglicher Veränderungen des Nachfrageverhaltens nicht aus.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung

(RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

 „1. Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt,“

 bb) In Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

 cc) In Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

 „3. steuerfreie Renten nach § 3 Nummer 8a des Einkommensteuergesetzes.“

 dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „sowie für Einkommen aus einer internen oder externen Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz“ eingefügt.

 b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

 c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „oder verminderter Erwerbsfähigkeit“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „ohne Rententeile aus Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt (§ 70a des Sechsten Buches)“ eingefügt.

2. § 18b Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen ein Zwölftel des im vorigen Kalenderjahr erzielten anrechenbaren Einkommens, bei den übrigen anrechenbaren Einkommen das voraussichtliche durchschnitt-

liche Einkommen im laufenden Kalenderjahr, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei erstmaliger Bewilligung einer Rente ist das Einkommen im laufenden Kalenderjahr anzurechnen, wenn dieses im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Einkommen. Kommt Satz 1 zur Anwendung, gilt im Kalenderjahr nach Rentenbeginn als anrechenbares Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen das insoweit nach Satz 1 berücksichtigte Einkommen.

(3) Ist in einem Kalenderjahr laufendes Durchschnittseinkommen nach § 18d Absatz 4 berücksichtigt worden, gilt im folgenden Kalenderjahr als anrechenbares Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen das im vorigen Kalenderjahr insoweit nach § 18d Absatz 4 zu Grunde gelegte Einkommen.

(4) Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.“

3. § 18d wird wie folgt gefasst:

„§ 18d

Einkommensänderungen

(1) Einkommensänderungen sind vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Einkommensänderung ist auch der Hinzutritt oder Wegfall von anrechenbarem Einkommen.

(2) Eine Einkommensänderung ist nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen, wenn im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres eine Minderung des Einkommens nach Absatz 4 oder bei erstmaliger Bewilligung einer Rente Einkommen nach § 18b Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt wurde.

(3) Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des ersten Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt.

(4) Minderungen des berücksichtigten Einkommens sind auf Antrag zu berücksichtigen, wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen. Solche Minderungen sind zum 1. Juli ohne Antrag zu berücksichtigen, soweit sie dem Versicherungsträger bekannt sind.“

4. In § 18e Absatz 5 wird die Angabe „§ 18d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18d Absatz 4“ ersetzt.

5. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen mit einer beitragspflichtigen Einnahme für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches zusammen und übersteigen sie die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, reduziert sich die beitragspflichtige Einnahme für freiwillige Zusatzbeiträge auf den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und den übrigen bei-

tragspflichtigen Einnahmen ergibt. Liegen mehrere beitragspflichtige Einnahmen für freiwillige Zusatzbeiträge vor, vermindert sich der Betrag nach Satz 1 nach dem jeweiligen Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen diesen Betrag erreichen."

6. § 28a wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird folgender Buchstabe i eingefügt:

 „i) die in der Rentenversicherung nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches beitragspflichtige Einnahme in Euro,"

 b) Absatz 4a Satz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 3 wird das Wort „und" am Ende durch ein Komma und in Nummer 4 der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

 bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

 „5. die in der Rentenversicherung nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches beitragspflichtige Einnahme in Euro."

7. Nach § 28f Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

 „(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches entsprechend."

8. § 28h wird wie folgt geändert:

 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Die Sätze 1 bis 3 gelten für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches entsprechend."

 b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 2 wird das Wort „und" am Ende durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

 bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

 „4. in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 1 ist zusätzlich zu Nummer 3 die im Gesamtentgelt enthaltene beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches auszuweisen; in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 2 als Gesamtsumme."

9. In § 28o Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelte" die Wörter „ , die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches" eingefügt.

10. In § 111 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „4 Satz 1" die Angabe „ , 4a" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 70a Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“.

 b) Nach der Angabe zu § 97 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 97a Einkommensanrechnung auf Rententeile mit Zuschussentgeltpunkten“.

 c) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 117a Besonderheiten bei Zuschussrenten“.

 d) Nach der Angabe zu § 120h wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 120i Nicht auszugleichende Anrechte“.

 e) Nach der Angabe zu § 194 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 194a Meldungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“.

 f) Nach der Angabe zu § 213 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 213a Beteiligung des Bundes an der Zuschussrente“.

 g) Nach der Angabe zu § 262 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 262a Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“.

 h) Die Angabe zu § 313a wird gestrichen.

 i) Die Angabe zu § 314b wird gestrichen.

2. In § 5 Absatz 4 Nummer 1 werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze abgelaufen ist.“

4. § 34 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

 „(2) Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen im Monat den in Absatz 3 genannten Betrag nicht übersteigt. Für die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gilt § 18b Absatz 1 bis 3 des Vierten Buches entsprechend; für Änderungen beim Hinzuverdienst gilt

§ 18d Absatz 1, 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend. Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gelten § 18c Absatz 1 und 2 sowie § 18e Absatz 1, 2 und 4 bis 6 des Vierten Buches entsprechend. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird der Monatsbetrag der Rente um den überschreitenden Betrag gekürzt und es besteht Anspruch auf eine Teilrente. Der Anspruch besteht nicht, wenn der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag den Monatsbetrag der Rente erreicht. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder

2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze wird errechnet, indem die höchste Summe an Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) eines Kalenderjahres aus den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte, mit einem Zwölftel des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) vervielfältigt wird, abzüglich des Monatsbetrags der Vollrente wegen Alters bei Rentenbeginn. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt mindestens 400 Euro. Sie wird jährlich zum 1. Juli neu errechnet. Ergibt sich durch ein Absinken des vorläufigen Durchschnittsentgelts eine geringere Hinzuverdienstgrenze als im Vorjahr, ist weiterhin der Vorjahreswert maßgeblich.“

5. § 42 Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 43 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit mit einem Einkommen von nicht mehr als 400 Euro steht dem Vorliegen von voller Erwerbsminderung nicht entgegen.“

7. In § 55 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Beitragszeiten“ durch das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ ersetzt.

8. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

9. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abfindungen“ durch das Wort „Abfindung“ ersetzt und die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse,“

c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versicherten“ die Worte „ohne Zuschussentgeltpunkte für Beitragszeiten und sich aus diesen ergebenden Entgeltpunkten der Gesamtleistungsbewertung“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Renten“ die Worte „ohne Zuschussentgeltpunkte für Beitragszeiten und sich aus diesen ergebenden Entgeltpunkten der Gesamtleistungsbewertung“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte jährlich zum 1. Juli und mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze berücksichtigt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind für die jährliche Berücksichtigung zum 1. Juli die für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Zuschläge maßgebend.“

10. In § 70 Absatz 3a wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dabei bleiben Entgeltpunkte aus freiwilligen Zusatzbeiträgen unberücksichtigt.“

11. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Ergeben sich aus der Summe an Entgeltpunkten nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 5a bis 9 weniger als 31 Entgeltpunkte, werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Zuschussentgeltpunkte für Beitragszeiten ermittelt, die zusammen mit sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden Entgeltpunkten den Unterschiedsbetrag zu 31 Entgeltpunkten nicht übersteigen dürfen. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach Satz 1 bleiben Entgeltpunkte für Rententeile aus freiwilligen Zusatzbeiträgen unberücksichtigt.

(2) Sind

1. mindestens 45 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten,

2. mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren, nicht als Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen, sowie Berücksichtigungszeiten und

3. mindestens 35 Jahre mit Zeiten einer eigenständigen zusätzlichen Altersvorsorge vorhanden, die sich zusammensetzen können aus Kalenderjahren, in denen

a) Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben,

b) Beiträge auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entrichtet,

c) Beiträge auf einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entrichtet oder

d) freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 entrichtet worden sind,

und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten ein Durchschnittswert von weniger als 0,0833 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, dass sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem Jahr 1991 ein Durchschnittswert in Höhe des 2fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0833 Entgeltpunkten ergibt.

(3) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ab 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge.

(5) Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt werden auf Antrag ermittelt. Die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten sind entsprechend anzuwenden.“

12. In § 71 Absatz 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei bleiben Entgeltpunkte aus freiwilligen Zusatzbeiträgen unberücksichtigt.“

13. In § 73 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.“

14. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Alters“ die Wörter „sowie Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für eine Rente werden auf Antrag auch nach Beginn der Rente Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt unter den Voraussetzungen der §§ 70a und 262a ermittelt.“

15. § 76b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die wegen

1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze,

2. des Bezugs einer Versorgung,

3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder

4. einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind.“

16. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Zuschussentgeltpunkte für knappschaftliche Beitragszeiten

Für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 70a Absatz 1 und 2 sind Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren.“

17. In § 88 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „ , jedoch ohne die persönlichen Entgeltpunkte, die auf Zuschussentgeltpunkte für Beitragszeiten und sich aus diesen ergebenden Entgeltpunkten der Gesamtleistungsbewertung entfallen,“ eingefügt:

18. In § 93 Absatz 2 Nummer 1 werden vor den Wörtern „bei dem Monatsteilbetrag der Rente“ die Wörter „der Monatsteilbetrag, der auf freiwillige Zusatzbeiträge entfällt, und“ eingefügt.

19. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller Höhe wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen im Monat den in Absatz 2 genannten Betrag nicht übersteigt. Für die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gilt § 18b Absatz 1 bis 3 des Vierten Buches entsprechend; für Änderungen beim Hinzuverdienst gilt § 18d Absatz 1, 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend. Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes gelten § 18c Absatz 1 bis 3 sowie § 18e Absatz 1 bis 3 und 4 bis 6 des Vierten Buches entsprechend. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird der Monatsbetrag der Rente um den überschreitenden Betrag gekürzt und die Rente nur teilweise geleistet. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag den Monatsbetrag der Rente erreicht. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder

2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird errechnet, indem die höchste Summe an Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) eines Kalenderjahres aus den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte, mit einem Zwölftel des vorläufigen Durchschnittentgelts (Anlage 1) vervielfältigt wird, abzüglich des Monatsbetrags der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller Höhe bei Rentenbeginn. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt mindestens 400 Euro. Sie wird jährlich zum 1. Juli neu errechnet. Ergibt sich durch ein Absinken des vorläufigen Durchschnittsentgelts eine geringere Hinzuverdienstgrenze als im Vorjahr, ist weiterhin der Vorjahreswert maßgeblich. Bei einer Rente für Bergleute tritt an die Stelle des Eintritts der Erwerbsminderung der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute sind als Hinzuverdienst auch zu berücksichtigen

1. Krankengeld,

 a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder

 b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,

2. Versorgungskrankengeld,

 a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder

 b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt

3. Übergangsgeld,

 a) dem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder

 b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und

4. die weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sind als Hinzuverdienst auch zu berücksichtigen

1. Verletztengeld und

2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht im Rentenbezug liegen.“

20. § 97 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine

1. Witwenrente oder Witwerrente,

2. Erziehungsrente oder

3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

wird Einkommen von Berechtigten nach Maßgabe von §§ 18a bis 18e und § 114 des Vierten Buches angerechnet.“

21. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Einkommensanrechnung auf Rententeile aus Zuschussentgeltpunkten

(1) Auf Rententeile aus Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt (Zuschussrente) wird Einkommen von Berechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern angerechnet.

(2) Für die Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens gelten die §§ 18a bis 18e des Vierten Buches entsprechend. Zusätzlich zu berücksichtigen sind Leistungen, die aus der Versicherung eines Verstorbenen abgeleitet sind. Nicht zu berücksichtigen sind

1. Rententeile, die auf Entgeltpunkten für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung beruhen sowie

2. Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Für die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens findet § 18b Absatz 5 des Vierten Buches keine Anwendung. Sonstige Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Berücksichtigung von Hinzuverdienst bleiben unberührt.

(3) Anrechenbar ist Einkommen von Berechtigten, das monatlich zusammen mit der Zuschussrente das 31fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Einkommen von Ehegatten oder Partnern wird angerechnet, soweit es monatlich zusammen mit der Zuschussrente und dem Einkommen von Berechtigten das 62fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.“

22. Nach § 98 Satz 1 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Einkommensanrechnung auf Rententeile aus Zuschussentgeltpunkten,“.

23. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Besonderheiten bei Zuschussrenten

Über den Anspruch auf Rente kann hinsichtlich der Rentenhöhe auch unter Außerachtlassung der Zuschussrente entschieden werden.“

25. § 120a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze“ eingefügt.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Entgeltpunkte, die einer Zuschussrente zugrunde liegen, bleiben unberücksichtigt.“

26. Nach § 120h wird folgender § 120i eingefügt:

„§ 120i

Nicht auszugleichende Anrechte

Soweit ein Anrecht auf Rententeilen aus Zuschussentgeltpunkten beruht, ist es im Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen.“

27. Dem § 163 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung versicherungspflichtig beschäftigt sind, gilt jeder zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber vereinbarte Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung und dem 1,5fachen des Arbeitsentgelts, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme (freiwillige Zusatzbeiträge).“

28. § 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bei Personen, für die freiwillige Zusatzbeiträge zu zahlen sind, für den sich nach § 163 Absatz 11 ergebenden Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern.“

29. § 172 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beschäftigte, die wegen

1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze,

2. des Bezugs einer Versorgung,

3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder

4. einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen.“

30. Dem § 174 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für freiwillige Zusatzbeiträge entsprechend.“

31. Nach § 181 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Beitragsbemessungsgrundlage im Nachversicherungszeitraum nach den Absätzen 2 und 3 erhöht sich, wenn freiwillige Zusatzbeiträge gezahlt werden, um den nach § 163 Absatz 11 maßgebenden Betrag. Für die Berechnung der freiwilligen Zusatzbeiträge gelten die nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendenden Vorschriften entsprechend.“

32. § 187 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.“

33. § 187b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.“

34. Nach § 194 wird folgender § 194a eingefügt:

„§ 194a

Meldungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen

Für die Berechnung und Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuschussentgeltpunkte nach § 70a übermittelt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen auf Anforderung die bei ihr vorhandenen Daten über die beantragte Förderung für die jeweiligen Kalenderjahre an die Träger der Rentenversicherung.“

35. Nach § 213 wird folgender § 213a eingefügt:

„§ 213a

Beteiligung des Bundes an Zuschussrenten

(1) Der Bund leistet jedes Jahr an die allgemeine Rentenversicherung einen pauschal bemessenen Betrag als Ausgleich dafür, dass sich die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Ansprüche auf die Zuschussrente vermindern. Der Betrag bemisst sich pauschal als prozentualer Anteil an den Zuschussrenten. Für die Jahre 2013 bis 2016 beträgt der prozentuale Anteil 16 Prozent. Er erhöht sich zum 1. Januar 2017 auf 18 Prozent und steigt in jedem nachfolgenden Jahr um einen Prozentpunkt bis er 50 Prozent erreicht hat.

(2) Für die Bemessung des Betrages im Kalenderjahr der Zahlung ist der prozentuale Anteil nach Absatz 1 und der Betrag der Leistungen aus Zuschussentgeltpunkten des jeweiligen vorvergangenen Kalenderjahres maßgeblich.

(3) Der vom Bund an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende Betrag wird in vier gleichen Teilen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt, erstmals am 1. Januar 2015. Die Festsetzung und Auszahlung der Raten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Dezember 2016 die Regelungen zur Zuschussrente im Gesetz zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenver-

sicherung vom ….. [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] hinsichtlich der Inanspruchnahme und der damit entstehenden Kosten.“

36. Dem § 223 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Jahr 2016 beträgt der pauschal bemessene Faktor 1 und vermindert sich in jedem nachfolgenden Kalenderjahr um 0,07. Ab dem 1. Januar 2031 ist kein Wanderungsausgleich mehr zu zahlen.“

37. § 228a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt an einen Wert von 31 Entgeltpunkten angeknüpft wird (§ 70a Absatz 1), tritt für Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet an diese Stelle die Anzahl an Entgeltpunkten (Ost), die dem 31fachen des Verhältniswertes von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) entspricht.“

38. § 232 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze abgelaufen ist.“

39. § 239 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung besteht nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 400 Euro nicht überschritten wird.“

40. § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2029, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5
2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8
2020	9	60	9
2021	10	60	10

2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10“.

41. § 254d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4b wird ein Komma angefügt.

b) Folgende Nummer 4c wird angefügt:

„4c. Zeiten mit freiwilligen Zusatzbeiträgen“.

42. Nach § 262 wird folgender § 262a angefügt:

„§ 262a

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Beginnt eine Rente in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022, ist

1. § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 45 Jahren 40 Jahre und

2. § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 35 Jahren 30 Jahre

treten.

(2) Beginnt eine Rente in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2018, besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auch ohne Zeiten nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Beginnt eine Rente in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2048, tritt an die Stelle der 35 Jahre nach § 70a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl an Jahren:

Kalenderjahr des Rentenbeginns	erforderliche Mindestanzahl an Jahren im Sinne des § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3
2019	5
2020	6
2021	7
2022	8
2023	9
2024	10
2025	11
2026	12
2027	13

2028	14
2029	15
2030	16
2031	17
2032	18
2033	19
2034	20
2035	21
2036	22
2037	23
2038	24
2039	25
2040	26
2041	27
2042	28
2043	29
2044	30
2045	31
2046	32
2047	33
2048	34

(3) Nicht zu den Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zählen Pflichtbeitragszeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.

(4) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) bei der Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet.“

43. § 265a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit für Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt nach den §§ 70a und 83a zu ermitteln sind, tritt an die Stelle von 31 Entgeltpunkten nach § 70a Absatz 1 und 2 die Anzahl an Entgeltpunkten (Ost), die dem 31fachen des Verhältniswertes von aktuellem Rentenwert zu aktuellem Rentenwert (Ost) entspricht.“

44. § 284 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ist eine Nachzahlung nicht zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.“

45. Nach § 287b Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2050 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2017	1,0192
2018	1,0126
2019	1,0073
2020	1,0026
2021	0,9975
2022	0,9946
2023	0,9938
2024	0,9936
2025	0,9935
2026	0,9938
2027	0,9931
2028	0,9929
2029	0,9943
2030	0,9919
2031	0,9907
2032	0,9887
2033	0,9878
2034	0,9863
2035	0,9875
2036	0,9893
2037	0,9907
2038	0,9914
2039	0,9934
2040	0,9924
2041	0,9948
2042	0,9963
2043	0,9997
2044	1,0033
2045	1,0051
2046	1,0063
2047	1,0044
2048	1,0032
2049	1,0028
2050	1,0009“.

46. § 302 Absatz 6 wird aufgehoben.

47. § 302a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, die am 30. Juni 2013 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wurde, gilt diese Rente als Rente wegen voller Erwerbsminderung."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine als Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet, solange Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen."

48. § 302b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die am 30. Juni 2013 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit dem bisherigen Rentenartfaktor, solange Berufsunfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2013 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen voller Erwerbsminderung, solange Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegen."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2013 weiterhin geleistet wurde und ist der jeweilige Anspruch nach dem Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr."

49. § 313 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatzes 3" durch die Angabe „§ 96a" ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „(Absätze 1 bis 3)" gestrichen.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

50. § 313a wird aufgehoben.

51. § 314b wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom …. (BGBl. I S. ..) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ ersetzt.

2. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Rente wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

Auf eine Rente wegen Erwerbsminderung findet bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wird und als Hinzuverdienstgrenze im Sinne von § 96a Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein Zwölftel des vorläufigen Durchschnittentgelts im Sinne von § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen ist.“

3. In § 28 werden die Wörter „Trifft eine Rente wegen Todes mit Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen,“ durch die Wörter „Auf eine Rente wegen Todes wird Einkommen des Berechtigten nach Maßgabe von §§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Dabei“ ersetzt.

4. In § 83 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

5. § 92a wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ und die Angabe „55. Lebensjahr“ durch die Angabe „60. Lebensjahr“ ersetzt.

 b) In Satz 2 wird die Angabe „60. Lebensjahr“ durch die Angabe „62. Lebensjahr“ ersetzt und nach dem Wort „Rente“ werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2029“ eingefügt.

6. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5

2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8
2020	9	60	9
2021	10	60	10
2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10“.

Artikel 4

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung in der Fassung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch … (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Die Sätze 1 und 2 gelten für freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“.

2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeiträge“ die Wörter „ , freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Nummer 11 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „und die beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

 b) In Absatz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

 „5a. die Vereinbarung über freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,“.

4. In § 9 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „und den freiwilligen Zusatzbeiträgen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch … (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „und beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe h und i, Nummer 2 bis 6, 9 Buchstabe e, Nummer 15, 19, 23 Buchstabe b, Nummer 25 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 29, 32, 33, 37 Buchstabe a, Nummer 38, 39, 44, 46 bis 51 sowie Artikel 3 Nummer 2 und 4 treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Handlungsbedarf

Nachhaltige Rentenpolitik beginnt nicht erst im Alter. Renten sind Spiegelbilder des gesamten Erwerbslebens. Deshalb muss bereits im Erwerbsleben dafür gesorgt werden, Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden. Die wesentlichen Indikatoren dafür sind verlässliche Arbeit, faire Löhne und zusätzliche Vorsorge schon von Beginn des Arbeitslebens an.

Ein stabiles Rentensystem ist das Rückgrat der Rentenpolitik. Das deutsche Alterssicherungssystem ist dank seiner drei Säulen, der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge demografiefest und europäisches Vorbild. Dafür hat der Gesetzgeber mit den Reformen der letzten Jahre gesorgt, zuletzt mit der Anhebung der Altersgrenzen. Damit hat er auf den demografischen Wandel mit längerer Lebenszeit und niedrigeren Geburtenraten reagiert.

Generationengerechtigkeit und sozialer Zusammenhalt sind Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Gesetzgeber muss regelmäßig überprüfen, ob die sozialen Sicherungssysteme den veränderten Lebenswirklichkeiten gerecht werden und diese fortentwickeln und anpassen.

Im Rahmen eines Rentendialogs mit Sozial- und Wirtschaftsverbänden wurde untersucht, welche Risiken für Bedürftigkeit im Alter die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftlichen Veränderungen bergen. Ob Hilfebedürftigkeit im Alter in den nächsten Jahrzehnten wegen einer veränderten Arbeitswelt, wegen veränderter und vielfältigeren Erwerbsbiografien und Familienstrukturen zunehmen wird, kann heute nicht sicher vorhergesagt werden. Allerdings muss auch das Rentensystem auf mögliche Veränderungen vorbereitet sein. Die klassischen Prinzipien des Rentensystems würden in diesen Fällen nicht immer ausreichen. Insbesondere die Kombination von Erwerbsarbeit und Kindererziehung oder Pflegearbeit muss sich besser im Rentensystem abbilden.

Der klassische Fall sind und bleiben die Menschen, die ihr Leben lang arbeiten, gut verdienen, Beiträge zahlen und am Ende eine auskömmliche Rente beziehen. Es gibt aber auch Menschen, die nicht gearbeitet und für das Alter vorgesorgt, sondern sich auf den Staat verlassen haben. Diese Menschen werden auch im Alter weiter auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein.

Handlungsbedarf besteht indes bei Geringverdienern, die trotz lebenslanger Arbeit und zusätzlicher Altersvorsorge im Alter nicht besser dastehen als diejenigen, die wenig gearbeitet und sich nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. Beide Personengruppen erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gleicher Höhe, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase. In gleicher Weise betroffen sind auch Menschen, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Das setzt falsche Signale und entwertet Lebensleistung. Und es setzt auch einen falschen Anreiz bei der zusätzlichen Vorsorge. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge.

Mit der neuen Zuschussrente wird deshalb künftig die Lebensleistung der Menschen honoriert, die jahrzehntelang mit niedrigem Einkommen gearbeitet, erzogen und gepflegt und dabei zusätzlich privat vorgesorgt haben. Gleichzeitig wird Bedürftigkeitsrisiken entgegengewirkt.

Ein weiterer zentraler Punkt ist mehr Flexibilität beim Übergang in die Rente. Bei einem vorzeitigem Rentenbezug - dies ist ab 63 Jahre möglich - gelten bisher starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen. Wer die Regelaltersgrenze - die beginnend ab 2012 stufenweise auf 67 Jahre angehoben wird - noch nicht erreicht hat und mehr als 400 Euro im Monat hinzuverdiente, erhält derzeit im Rahmen dieser starren monatlichen Grenzen nur eine Teilrente. Schon bei einem geringen Überschreiten dieser Grenzen wird die Rente stark gekürzt.

Die Tarifvertragsparteien sehen das geltende System als Hinderungsgrund für praxistaugliche Vereinbarungen über einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand.

Mit der Kombirente wird dem demografischen Wandel Rechnung getragen, indem mehr Flexibilität geschaffen und so ein längeres Erwerbsleben ermöglicht wird. Teilzeitarbeit und (vorgezogene) Rente werden besser kombinierbar.

Weitere Maßnahmen sind bei der Erwerbsminderungsrente erforderlich. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis 60 Jahre gearbeitet, das ist die sogenannte Zurechnungszeit. Bei Einführung der „Rente mit 67“ hat es keine Anpassung bei der Erwerbsminderungsrente gegeben, deshalb würde langfristig der Abstand zu „normalen“ Rentenbeziehern von 5 auf 7 Jahre wachsen, die Erwerbsminderungsrente also im Vergleich geringer steigen.

Außerdem sind Verfahrenserleichterungen bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt und Maßnahmen des Gesetzes

Schwerpunkte des Gesetzes betreffen vor allem folgende Bereiche:

1. Zuschussrente

Mit der neuen Zuschussrente wird die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich honoriert. Dabei werden auch Teilzeitbeschäftigung, Zeiten der Kindererziehung und der Pflege und damit in besonderer Weise die Biografien von Frauen berücksichtigt. Zugleich werden die Betroffenen zur ergänzenden Altersvorsorge motiviert, weil die Zuschussrente dazu beiträgt, im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigen Einkommen wird damit gestärkt.

Die Zuschussrente beginnt mit erleichterten Zugangsbedingungen. In den ersten zehn Jahren reichen 40 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten, also außer Beschäftigung auch Schule, Ausbildung und Studium sowie Krankheit oder Arbeitslosigkeit und auch Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Zeiten der Leistung freiwilliger Rentenbeiträge, zum Beispiel bei Selbstständigkeit.

Von diesen Zeiten müssen 30 Jahre auf Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst oder Zeiten der Kindererziehung oder Pflege entfallen. Nach zehn Jahren, also ab dem Jahr 2023, sind dann 45 Jahre Versicherungszeiten und 35 Jahre Beschäftigungsjahre erforderlich. Die Anforderungen an die zusätzliche Altersvorsorge steigen im Rahmen einer Übergangsregelung langsam und schrittweise auf 35 Jahre.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Bewertung der Pflichtbeitragszeiten ab 1992 um 100 Prozent angehoben und damit verdoppelt. Jedoch erfolgt eine Anhebung maximal bis auf 1 Entgeltpunkt pro Jahr. Das entspricht dem (Entgeltpunkt-)Wert für den Durchschnittsverdienst. Die Aufstockung ist zudem auf 31 Entgeltpunkte (das entspricht aktuell etwa einen Bruttorentenbetrag von 850 Euro) begrenzt. Die Zuschussrente begünstigt nur Versicherte mit geringem Einkommen. Zur Gewährleistung der Zielgenauigkeit der Maß-

nahme erfolgt eine Anrechnung des sonstigen Einkommens. Die Aufstockung der originären Rente wird so begrenzt, dass sich zusammen mit den übrigen Einkommen maximal ein Bruttobetrag von rund 850 (bei Verheirateten und Lebenspartnern von rund 1.700) Euro ergibt. Renten aus einer zusätzlichen Altersversorgung (betriebliche Altersversorgung, Riester- und Rürup-Rente) werden nicht berücksichtigt; sie bleiben anrechnungsfrei.

2. Erleichterungen bei der Kombination von Rente und Teilzeitarbeit (Kombirente)

Im Kern geht es uns darum, Teilzeitarbeit und Rente flexibler und einfacher kombinierbar zu machen. Die Kombirente erlaubt deshalb für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs ab dem Alter 63 bis langfristig 67 ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früher erzielten Einkommens. Die Grenze, bis zu der Rente und Hinzuverdienst miteinander verbunden werden können, ist damit individuell.

Wer die Kombirente in Anspruch nimmt, kann länger im Erwerbsleben bleiben. Das kommt gerade Menschen zugute, die in Berufen mit hohen Belastungen arbeiten und die nicht Vollzeit bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Damit gibt die Kombirente den Tarifpartnern Raum für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen, die ein flexibleres Arbeiten bis zur steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze kann dann jeder unbeschränkt hinzuverdienen. Dabei bleibt es auch.

3. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Die Anpassung an das Arbeiten bis 67 wird bei der Erwerbsminderungsrente nachgeholt. Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen langfristig besser abgesichert werden. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich und die Beiträge sind nicht risikoabhängig.

Die Zurechnungszeit wird daher bei Erwerbsminderungsrenten stufenweise von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden langfristig dann so gestellt, als ob sie mit dem bisherigen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weiter gearbeitet hätten. Die Verlängerung soll parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgen, damit der Abstand zur Regelaltersgrenze auch künftig fünf Jahre beträgt. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit wird verbessert, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken können (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

4. Freiwillige Zusatzbeiträge

Die Arbeitgeber sollen für ihre Beschäftigten zukünftig freiwillige Zusatzbeiträge zahlen können, unter anderem zur verbesserten Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung.

Durch diese Zusatzbeiträge wird das „normale“ Arbeitsentgelt aufgestockt. Insgesamt kann somit ein höheres Entgelt, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze, versichert werden. Freiwillige Zusatzbeiträge dürfen maximal auf Grundlage des 1/2-fachen des tatsächlichen Arbeitsentgeltes gezahlt werden. Die Einräumung einer solchen „beitragsäquivalent“ ausgestalteten Handlungsoption für die Arbeitgeber ist sozialpolitisch ausgewogen. Sie belastet nicht einseitig die Versichertengemeinschaft. Den Arbeitgebern wird keine Pflicht auferlegt, sondern lediglich eine Option angeboten.

5. Anpassung des Reha-Budgets an die demografische Entwicklung

Eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen zur Teilhabe ist notwendig, da sich der Anteil der Versicherten in teilhabeintensiven Altersklassen demografisch bedingt vorübergehend erhöht.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der jährlichen Festsetzung der für Leistungen zur Teilhabe bereit gestellten Mitteln berücksichtigt wird.

6. Folgeänderungen und Verfahrenserleichterungen

Die Erleichterungen bei der Kombination von Rente und Teilzeitarbeit sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Systems auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Begleitregelungen in den Folgeartikeln stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

Der Bund hat für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen

Durch die Überarbeitung der Regelungen zur Einkommensanrechnung - die entsprechende Anwendung bei der Berücksichtigung von Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit finden - wird das Verfahren einfacher und unbürokratischer. Die bisherige monatliche Hinzuverdienstprüfung entfällt zugunsten einer jährlichen Überprüfung zum Stichtag 1. Juli und entlastet damit gleichermaßen Rentenversicherungsträger sowie Rentnerinnen und Rentner. Weitere Vereinfachungen ergeben sich durch die künftig einheitlich zu ermittelnden individuellen Hinzuverdienstgrenzen in den alten und in den neuen Bundesländern.

2. Nachhaltigkeit

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen im Bereich der Rentenversicherung sowie die Folgeregelungen betreffen die Indikatoren Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt.

Der Gesetzentwurf führt mit der Zuschussrente, der Kombirente, den Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente, der Anpassung des Reha-Budgets und den freiwilligen Zusatzbeiträgen weitere notwendige Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Sicherstellung einer zukunftsfesten Rente fort. Er reagiert mit geeigneten Maßnahmen auf die demografischen Herausforderungen der Zukunft.

Der Gesetzentwurf erfüllt damit insbesondere die Managementregeln 1 (Vorsorge für künftige absehbare Belastungen treffen) und 9 (notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig vornehmen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Maßnahmen des Gesetzentwurfs und Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Leistungsverbesserungen führen zu nachstehenden Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Tabelle 1: Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Leistungsverbesserungen des Gesetzentwurfs (in Milliarden Euro, heutige Werte)

	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
Zuschussentgeltpunkte	0,1	0,2	0,3	0,5	0,7	1,1	2,1	3,4
Zurechnungszeit	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,6	1,0
Leistungen zur Teilhabe	--	--	--	--	0,1	0,2	0,1	-0,1
Rentenpaket insgesamt	**0,1**	**0,3**	**0,4**	**0,6**	**0,9**	**1,6**	**2,8**	**4,3**
Krankenversicherung der Rentner	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3

Die Zuschussrente sowie die Leistungsverbesserungen bei der Rente wegen Erwerbsminderung gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2013. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Leistungen wachsen daher zunächst sehr dynamisch auf, da sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Ausweitung der Zurechnungszeit erhöht neben den Erwerbsminderungsrenten die Hinterbliebenenrenten den in Fällen, in denen Versicherte vor erreichen des Endes der Zurechnungszeit versterben. Auch dies trägt zu aufwachsenden Mehrausgaben bei. Systembedingt führt dies auch zu höheren Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen zur Teilhabe ab 2017 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in teilhabeintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Leistungen zur Teilhabe bereit gestellten Mitteln.

Die finanziellen Auswirkungen der Möglichkeit, freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten, sind insbesondere von der Inanspruchnahme durch die Arbeitgeber abhängig. Der Umfang der Inanspruchnahme lässt sich nicht valide voraus schätzen. Den aus freiwilligen Zusatzbeiträgen entstehenden Beitragsmehreinnahmen stehen langfristig Mehrausgaben infolge höherer Rentenansprüche gegenüber.

Die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen führt nicht zu nennenswerten Finanzwirkungen in der Rentenversicherung, da die Summe aus Hinzuverdienst und Rente auf den früheren Lohn begrenzt ist und so Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die neuen Hinzuverdienstgrenzen schaffen zusätzliche Möglichkeiten, neben dem Rentenbezug weiter zu arbeiten und damit ein verlängertes Erwerbsleben zu fördern. Dies kann mit positiven Finanzeffekten verbunden sein.

Die Zuschussrente führt langfristig zu steigenden Einsparungen des Bundes bei den Aufwendungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Zuführung dieser Einsparungen an die Rentenversicherung bemisst sich als aufwachsender Anteil an den Ausgaben für Rentenleistungen aus Zuschussentgeltpunkten. Diese zusätzlichen Einnahmen der Rentenversicherung steigen bis zum Jahr 2030 auf rund 0,9 Milliarden Euro in heutigen Werten an.

Der Wanderungsausgleich in Höhe von gegenwärtig knapp 2,3 Milliarden Euro wird ab dem Jahr 2017 in gleichförmigen Schritten in Höhe von 7 Prozent pro Jahr bis 2031 vollständig zurück geführt. Dies entspricht Minderausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, die um knapp 170 Millionen Euro jährlich in heutigen Werten aufwachsen.

Die über diese Maßnamen zur Gegenfinanzierung hinaus gehenden Mehrausgaben werden im System der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebracht. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen werden eingehalten.

II. Auswirkungen auf andere Bereiche der sozialen Sicherung und auf den Bundeshaushalt

IIa. Mittelfristige Auswirkungen im Finanzplanungszeitraum

Die Zuführung des Bundeshaushalts an die Rentenversicherung wächst mittelfristig bis 2016 auf rund 35 Millionen Euro auf. Dem stehen Einsparungen im Bundeshaushalt in gleicher Höhe bei den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber.

Tabelle 2: Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfs auf den Bundeshaushalt (in Millionen Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2013	2014	2015	2016
Zuführung des Bundes an die Rentenversicherung	--	--	15	35
Einsparung des Bundes in der Grundsicherung	--	--	-15	-35
Leistungen des Bundes	**0**	**0**	**0**	**0**

Die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung sind durch die Leistungsverbesserungen des Gesetzentwurfs mittelbar betroffen, weil die Beitragszahlungen an diese Sozialversicherungszweige infolge der höheren Rentenleistungen höher ausfallen. Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen hierdurch Mehreinnahmen, die bis 2016 auf rund 66 Millionen Euro aufwachsen. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen Mehreinnahmen, die bis 2016 auf rund 9 Millionen Euro aufwachsen. In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich durch die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit geringfügige Mehrausgaben, die mittelfristig vernachlässigbar sind und nach § 78 ALG im Rahmen der Defizitdeckung aufgefangen werden. Die Mehraufwendungen in der Alterssicherung der Landwirte führen nicht zu Veränderungen bei den Haushaltsansätzen im Einzelplan 10.

Tabelle 3: Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfs auf andere Bereiche der sozialen Sicherung (in Millionen Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2013	2014	2015	2016
Gesetzliche Krankenversicherung	-19	-36	-51	-66
Soziale Pflegeversicherung	-3	-5	-7	-9
Alterssicherung der Landwirte	--	--	--	--

IIb. Langfristige Auswirkungen

Die Zuführung des Bundeshaushalts an die Rentenversicherung wächst in heutigen Werten bis 2030 auf rund 0,9 Milliarden Euro auf. Dem stehen Einsparungen im Bundeshaushalt in gleicher Höhe bei den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber.

Hinsichtlich des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung entstehen im Bundeshaushalt durch die langfristige Rückführung des Wanderungsausgleichs ab

dem Jahr 2017 Mehrausgaben, die bis zum Jahr 2031 in heutigen Werten auf rund 2,4 Milliarden Euro aufwachsen. Diesen Mehrausgaben stehen abnehmende Ausgaben aufgrund des sinkenden Rentenbestands in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber.

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen Mehreinnahmen, die bis zum Jahr 2030 in heutigen Werten auf rund 0,7 Milliarden Euro aufwachsen. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen entsprechende Mehreinnahmen, die bis zum Jahr 2030 in heutigen Werten auf rund 0,1 Milliarden Euro aufwachsen. In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich durch die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit geringfügige Mehrausgaben, die nach § 78 ALG im Rahmen der Defizitdeckung aufgefangen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands sowie der Be- und Entlastungseffekte wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Stand: Juni 2011) zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zu den Zeitwerten mit Hilfe von typisierenden ex-ante Angaben. Aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft ist den Berechnungen der Durchschnittswert der Gesamtwirtschaft zugrunde gelegt worden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

4.1.1 Zuschussrente

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich im Zusammenhang mit der Zuschussrente mit den Regelungen beschäftigen, gegebenenfalls einen Antrag stellen, hierfür Unterlagen zusammenstellen und diese versenden. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht im ersten Jahr des Inkrafttretens ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 59.000 Stunden und rund 80.000 Euro.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger dargestellt:

a) § 70a (Artikel 2, Nummer 11)

Es wird auf die Ausführungen zu § 97a verwiesen.

b) § 97a (Artikel 2, Nummer 21)

Die Regelung sieht vor, dass Versicherte zusätzliche Entgeltpunkte bei Zeiten mit einem geringen Arbeitsentgelt erhalten können. Für die Berechnung der Höhe ist das von den Berechtigten bezogene Einkommen zu berücksichtigen. Die Berechtigten müssen das von ihnen erzielte Einkommen nachweisen.

Beispielhaft kann für einen Antragsteller von einem Aufwand von 68 Minuten zuzüglich möglicher Portokosten in Höhe von 1,55 Euro ausgegangen werden. Insgesamt führt dies im Jahr 2013 zu einem Erfüllungsaufwand von rund 80.000 Euro und rund 59.000 Stunden pro Jahr (52.000 Anträge pro Jahr, 68 Minuten pro Antrag plus sonstige Kosten in Höhe von 1,55 Euro pro Fall).

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger einer Zuschussrente werden von Jahr zu Jahr steigen. Die Bezieher einer Zuschussrente werden jährlich einer Einkommensüberprüfung unterzogen, so dass auch für Bestandsfälle ein Erfüllungsaufwand entstehen wird. Daher ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
Erfüllungsaufwand in Tsd. Stunden	59	133	210	296	404	633	1.080	1.546
Erfüllungsaufwand in Mio. EUR	0,08	0,18	0,28	0,40	0,55	0,86	1,50	2,10

4.1.2 Freiwillige Zusatzbeiträge

Hinsichtlich der Einführung der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neuen Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

4.2.1. Zuschussrente

Für die Wirtschaft entsteht durch die gesetzliche Neuregelung im Bezug auf die Zuschussrente im ersten Jahr des Inkrafttretens ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1 Million Euro.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Belastungen für die Wirtschaft dargestellt:

a) § 70a (Artikel 2, Nummer 11)

Es wird auf die Ausführungen zu § 97a verwiesen.

b) § 97a (Artikel 2, Nummer 21)

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuschussrente haben die Berechtigten die Höhe ihres Einkommens und das des Partners nachzuweisen. Hierfür sind von Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und anderen zahlenden Stellen die Höhe der jeweiligen Einkünfte zu berechnen und per Formular oder per Datenübermittlung an die Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Pro Fall werden ein zeitlicher Aufwand von 44 Minuten bei Lohnkosten in Höhe von 28,50 Euro die Stunde in Ansatz gebracht.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger einer Zuschussrente wird von Jahr zu Jahr ansteigen. Die Bezieher einer Zuschussrente werden jährlich einer Einkommensüberprüfung unterzogen, so dass die Anspruchsberechtigten nicht nur bei erstmaliger Antragstellung sondern auch anlässlich der Einkommensüberprüfung Einkommensnachweise zu erbringen haben. Auch in Fällen der Einkommensüberprüfung wird ein Erfüllungsaufwand entstehen. Daher ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
	in Millionen €							
Wirtschaft	1	2,4	3,8	5,4	7,4	11,6	19,8	28,3

4.2.2 Freiwillige Zusatzbeiträge

Hinsichtlich der Einführung der freiwilligen Zusatzbeiträge kann der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht beziffert werden, da die Inanspruchnahme dieses neuen Instruments nicht abgeschätzt werden kann.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1 Zuschussrente

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger und bislang noch nicht genau zu beziffernder Erfüllungsaufwand, der in der Änderung des Rentenberechnungsprogrammes bestehen wird.

Für die Verwaltung entsteht durch die gesetzliche Neuregelung im Bezug auf die Zuschussrente im ersten Jahr des Inkrafttretens ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,5 Millionen Euro.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Belastungen für die Verwaltung dargestellt:

a) § 70a (Artikel 2, Nummer 11)

Es wird auf die Ausführungen zu § 97a verwiesen.

b) § 97a (Artikel 2, Nummer 21)

Die Rentenversicherungsträger (Verwaltung) haben im Vorfeld der Antragstellung auf Zuschussrente zu beraten, ob und inwieweit ein Anspruch bestehen könnte und eine Antragstellung unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse für den Berechtigten sinnvoll erscheint. Pro Fall sind ein zeitlicher Beratungsaufwand von 40 Minuten und Lohnkosten in Höhe von 32,00 Euro in Ansatz zu bringen.

Wird ein Antrag auf Zuschussrente gestellt, sind die Daten und Informationen zu sichten und zusammenzustellen sowie auf deren Vollständigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen durch die Rentenversicherungsträger zu ermitteln. Anschließend sind die Daten und Informationen zu erfassen, zu verarbeiten und eine Berechnung durchzuführen. Pro Fall sind hierfür insgesamt ein zeitlicher Aufwand von 88 Minuten und Lohnkosten in Höhe von 32,00 Euro in Ansatz zu bringen.

Dadurch entsteht anfangs für die Rentenversicherungsträger ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,5 Millionen Euro. Dabei wird zugrunde gelegt, dass im Jahr 2013 rund 52.000 Anträge auf Zuschussrente gestellt werden. Pro Fall werden ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 128 Minuten bei Lohnkosten in Höhe von 32,00 Euro die Stunde zugrunde gelegt.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger einer Zuschussrente wird von Jahr zu Jahr ansteigen und damit auch ein stetig anwachsender Erfüllungsaufwand entstehen. Die Bezieher einer Zuschussrente werden jährlich einer Einkommensüberprüfung unterzogen, so dass die Verwaltung nicht nur bei erstmaliger Antragstellung (neue Ansprüche) sondern auch anlässlich der Einkommensüberprüfung tätig wird. Auch in Fällen der Einkommensüberprüfung wird ein Erfüllungsaufwand entstehen. Daher ist mit folgendem, stetig anwachsendem Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
	in Mio. €							
Verwaltung (Bund)	1,6	3,6	5,7	8,0	10,9	17,1	29,2	41,8
Verwaltung (Länder)	1,9	4,4	6,9	9,7	13,3	20,9	35,7	51,1

4.3.2 Weitere Maßnahmen des Gesetzentwurfs

Für die Verwaltung der Rentenversicherungsträger entsteht einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe durch Programmierungsarbeiten, um Anpassungen an die neue Einkommenserhebung vorzunehmen (Änderungen nach Artikel 1 Nummer 1 bis 4).

Hinsichtlich der Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge entsteht für die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Verfahrensumstellungen im Zusammenhang mit den Meldeverfahren ein einmaliger Kostenaufwand von etwa 1 Million Euro und hinsichtlich der Rentenverfahren von rund 1,15 Millionen Euro (Artikel 1 Nummer 5 bis 10, Artikel 2 Nummer 27 und 28).

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen keine Mehrkosten. Durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs steigt das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund möglicher Veränderungen des Nachfrageverhaltens nicht aus..

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Regelungen zur Zuschussrente haben das gleichstellungspolitische Ziel, die Benachteiligungen von Frauen aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebensbiografien in der gesetzlichen Rentenversicherung abzubauen.

Von der Zuschussrente werden Frauen in einem höheren Maße profitieren als Männer, weil Frauen in besonderem Maße davon betroffen sind, dass sie auch bei langjähriger Erwerbstätigkeit wegen Teilzeitbeschäftigung aufgrund von Erziehungs- und Pflegeleistungen oder niedrigeren Löhnen ein niedrigeres Rentenniveau erreichen.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die neue Fassung von Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 2 2. Alternative.

Die bisherige Nummer 1 ist zum Einen entbehrlich, da es sich bei den bisher wegen Steuerfreiheit von der Einkommensanrechnung ausgenommenen Einkünften ohnehin nicht um Einkünfte handelt, die nach Satz 1 anrechenbar sind (Erwerbseinkommen, Erwerbsersatzeinkommen), wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass bestimmte steuerfreie Bestandteile von Erwerbseinkommen schon nicht Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sind. Zum Anderen werden mit der Streichung von Nummer 1 Widersprüche zwischen den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 einerseits und Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 andererseits beseitigt, die darin bestanden, dass nach Satz 1 bestimmte Einkommensarten (insbesondere Unfallversicherungsrenten und Elterngeld) anrechenbar sind, sie aber als steuerfreie Einnahmen durch Satz 2 Nummer 1 dem Wortlaut nach wiederum aus der Einkommensanrechnung ausgenommen wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc:

Mit der neuen Nummer 3 werden in Ergänzung der neuen Steuerfreistellung von Renten an Verfolgte - soweit in diesen Renten rentenrechtliche Zeiten wegen einer Verfolgung enthalten sind - von der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ausgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch Einkommen aus im Versorgungsausgleich übertragenen Anrechten anrechenbar ist, soweit es aus Anrechten des Ausgleichsverpflichteten stammt, aus denen grundsätzlich anrechenbares Einkommen erzielt wird (insbesondere Einkommen aus Beamtenversorgungsanrechten, die im Wege der internen Teilung aufgeteilt wurden).

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 2 sind entbehrlich, da die Nichtanrechenbarkeit von Entgelt für eine Pflegetätigkeit in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches künftig in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt wird (vgl. Doppelbuchstabe aa) und sich die Nichtanrechenbarkeit von Entgelt, das bis zu gewissen Grenzen für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung verwendet wird, sich schon daraus ergibt, dass es nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Arbeitsentgelt darstellt.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zur Einführung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt im Sechsten Buch, aus denen unter den dort genannten Voraussetzungen eine Zuschussrente gezahlt wird. Auf diesen neuen Bestandteil der Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird Einkommen angerechnet. Diese Anrechnung orientiert sich maßgeblich an der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, wobei der Katalog der anrechenbaren Einkünfte um Leistungen an Hinterbliebene erweitert ist (siehe § 97a des Sechsten Buches, Begründung zu Nummer 21). Um eine gegenseitige Anrechnung einer Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Zuschussrente beziehungsweise einer Zuschussrente auf die Hinterbliebenenrente zu verhindern, wird die Zuschussrente aus dem Katalog der zu berücksichtigenden Einkommen des § 18a ausgenommen.

Zu Nummer 2:

Zu Absatz 1:

Wie bisher soll grundsätzlich bei Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen auf das Einkommen im vergangenen Kalenderjahr abgestellt werden und ansonsten auf das aktuelle Einkommen. Hiermit wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei bestimmten Einkünften auf die Vergangenheit abgestellt wird, bei langfristig laufenden Erwerbsersatzeinkommen aber auf das aktuelle Einkommen, da hier bereits eingespielte Datenaustauschstrukturen über aktuelle Einkommen genutzt werden können. Im Unterschied zum geltenden Recht soll bei kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) ebenfalls auf das laufende Einkommen abgestellt werden, da es zielführender ist, auf denselben Zeitraum abzustellen wie bei langfristigem Erwerbsersatzeinkommen, bei dem weiterhin auf das laufende Einkommen abzustellen ist. Im Übrigen werden aus systematischen Gründen die Regelungen, auf welche Zeiträume jeweils abzustellen ist, an einer Stelle zusammengefasst.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage soll künftig immer auf ein durchschnittliches monatliches Einkommen abgestellt werden, indem das im gesamten vergangenen Kalen-

derjahr bezogene Einkommen grundsätzlich durch zwölf geteilt wird, soweit nicht ohnehin laufendes durchschnittliches Einkommen (einschließlich jährlicher Sonderzuwendungen) zu berücksichtigen ist. Hiermit wird insbesondere vermieden, dass sich die Anrechnung von Einkommen je nach zeitlicher Verteilung des erzielten Einkommens (gleichmäßig oder gegebenenfalls erheblich schwankend innerhalb des Kalenderjahres) sehr unterschiedlich auswirkt. Entsprechendes gilt auch für den Verzicht auf die bisherige Differenzierung danach, ob die Rente wegen Todes nur für einen Teil des Monats gezahlt wird (§ 18b Absatz 1 Satz 3).

Durch diese Vereinfachung und die weiteren Änderungen im Verfahren (Verzicht auf Differenzierung zwischen Einkommensänderung einerseits und Wegfall beziehungsweise Hinzutritt von Einkommen andererseits) werden eine Reihe der bisherigen Sonderregelungen entbehrlich, etwa über die Zuordnung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 18b Absatz 2 Satz 3), jährliche Sonderzuwendungen (§ 18b Absatz 4 2. Halbsatz) oder Regelungen über das Zusammentreffen von Erwerbseinkommen mit anderem Einkommen (§ 18b Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3). Dass alle Einkommen im maßgeblichen Zeitraum zusammenzuzählen sind (bisher in § 18b Absatz 1 Satz 2), ergibt sich künftig bereits aus dem Verweis auf § 18a, der alle anrechenbaren Einkunftsarten aufzählt.

Durch die - wie bisher - eingeräumte Möglichkeit, Einkommensminderungen gegenüber einer früheren Einkommenslage geltend machen zu können (§ 18d Absatz 4), wird im Übrigen eine übermäßige Belastung der Betroffenen vermieden.

Zu Absatz 2:

Wie bisher (§ 18b Absatz 3 Satz 2) soll bei der erstmaligen Bewilligung einer Rente bezogen auf alle anrechenbaren Einkommensarten immer das aktuelle (prognostische) Einkommen zu Grunde gelegt werden, wenn dieses mindestens um zehn vom Hundert geringer ist als das ansonsten nach Absatz 1 zu berücksichtigende Einkommen, welches zum Teil das im vergangenen Jahr bezogene Einkommen ist.

Im Folgejahr des Rentenbeginns soll zudem, soweit bei Erwerbseinkommen und Vermögenseinkommen dann wieder grundsätzlich auf die Vergangenheit abzustellen ist, insoweit das Einkommen berücksichtigt werden, das im Vorjahr wegen Einkommensminderung als zu diesem Zeitpunkt aktuelles Erwerbs- oder Vermögenseinkommen berücksichtigt wurde. Hierdurch soll zum Beispiel vermieden werden, dass durch das Abstellen auf das gesamte Vorjahr eine Einkommensänderung zu berücksichtigen wäre, obwohl sich das Einkommen tatsächlich nicht verändert hat.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht grundsätzlich der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung für den Rentenbeginn, da ebenso wie bei Rentenbeginn auch bei einer Berücksichtigung des laufenden Einkommens aufgrund eines Antrags nach § 18d Absatz 4 generell aktualisiertes Einkommen bereits berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 4:

Die Sonderregelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 18b Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz) und stellt sicher, dass einmaliges Vermögenseinkommen angerechnet wird und nicht durch entsprechende Steuerung der Auszahlung bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt bleiben kann.

Zu Nummer 3:

Zu Absatz 1:

Wie bisher sollen Einkommensänderungen turnusgemäß im Rahmen der Einkommensanrechnung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres berücksichtigt werden. Abweichend vom bisherigen Recht und seiner Auslegung ist künftig auch der Hinzutritt und Wegfall von Einkommen eine Einkommensänderung. Hiermit wird vermieden, dass insbesondere der Hinzutritt von Einkommen im Rahmen der Einkommensanrechnung völlig anders behandelt wird als zum Beispiel eine erhebliche Zunahme von Einkommen, die auch bisher als Einkommensänderung angesehen wird, wenn auch nur geringfügiges Einkommen schon bisher berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass eine turnusgemäße Änderung der Einkommensanrechnung mittels Zugrundelegung des vergangenen Kalenderjahres dann nicht stattfindet, wenn die Betroffenen im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres bereits einen Antrag (nach Absatz 4) auf Berücksichtigung ihres aktuellen, voraussichtlich niedrigeren Einkommens gestellt haben. In diesem Fall ist eine Aktualisierung bereits erfolgt oder es wurde erstmals eine Rente bewilligt und dabei § 18b Absatz 2 Satz 1 wegen Einkommensminderung angewendet und somit generell aktuelles Einkommen bereits zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht der bisher in § 18d Absatz 1 2. Halbsatz getroffenen Regelung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht weitgehend der schon bisher in § 18d Absatz 2 getroffenen Regelung und dient insbesondere als Korrektiv zu dem bei Erwerbseinkommen geltenden Abstellen auf das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen. Hat sich dieses zwischenzeitlich erheblich vermindert, würde eine Anrechnung des im vergangenen Kalenderjahr erzielten höheren Einkommens zu nicht vertretbaren Härten führen, die durch die Regelung vermieden werden. Da generell auf ein Durchschnittseinkommen abzustellen ist, ist auch hier erforderlich, dass sich das voraussichtliche neue Durchschnittsentgelt (einschließlich Sonderzuwendungen) entsprechend vermindert hat. Einkommensminderungen sind grundsätzlich auf Antrag geltend zu machen. Ohne Antrag sollen sie zum 1. Juli berücksichtigt werden, soweit dem Rentenversicherungsträger die Einkommensminderung ohnehin bekannt ist.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 18d (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 5:

Für die Zahlung von freiwilligen Zusatzbeiträgen besteht kein Raum, wenn und soweit die Beitragsbemessungsgrenze bereits durch beitragspflichtige Einnahmen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen erreicht wird oder überschritten ist. Treffen mehrere freiwillige Zusatzbeiträge zusammen, sind sie jeweils entsprechend ihrem Verhältnis zueinander bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches sind bei einer Ab- und Jahresmeldung gesondert zu melden.

Zu Buchstabe b:

Im Falle einer Mehrfachbeschäftigung ist auch die beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches monatlich zu melden.

Zu Nummer 7:

Es wird klargestellt, dass die bestehenden Aufzeichnungs- und Nachweispflichten auch für die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches gelten.

Zu Nummer 8:

Im Falle einer Mehrfachbeschäftigung erhält der Arbeitgeber über die Einzugsstelle die Mitteilung über die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches, damit in seiner Entgeltabrechnung die Höhe der tatsächlich bei ihm anfallenden beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches für den jeweiligen Abrechnungszeitraum anteilig ermitteln werden kann.

Zu Nummer 9:

Der Beschäftigte hat im Falle einer Mehrfachbeschäftigung seine Arbeitgeber unverzüglich darüber zu informieren, dass er eine beitragspflichtige Einahme nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches erhält.

Zu Nummer 10:

Es wird klargestellt, dass Meldeverstöße auch bei der Monatsmeldung wie für alle anderen Meldungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer und der Streichung bestehender Vorschriften.

Zu Nummer 2:

Bisher waren nur Teilrentner versicherungspflichtig. Da künftig auch neben einer vollen Altersrente je nach Höhe des vor Rentenbeginn versicherten Einkommens unter Umständen erheblich mehr als 400 Euro monatlich verdient werden kann, ohne dass dies zu einer Teilrente führt, ist die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug einer Altersvollrente aufzuheben. Damit können sich auch bei einer Beschäftigung neben einer Vollrente später höhere Rentenleistungen ergeben. Zugleich werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden. Künftig tritt Versicherungsfreiheit erst ein, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Wegen der Änderung zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Nummer 1 wird für den Ausschluss von der freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 künftig nicht mehr nur auf eine bindend bewilligte Vollrente wegen Alters abgestellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Folglich ist nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist; Gleiches gilt für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente, die nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze liegen.

Zu Nummer 4:

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift enthält wie im bisherigen Recht zunächst die negative Anspruchsvoraussetzung, dass Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente nur besteht, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Die als Hinzuverdienst zu berücksichtigenden Einkommensarten sind wie bisher Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen sowie vergleichbares Einkommen. Die unterschiedlichen Einkommensarten werden wie bisher zusammen gerechnet. Mit dem Entfallen der bisherigen Formulierung „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ soll klargestellt werden, dass es für die Frage, ob Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen als rentenrechtlicher Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist, nicht darauf ankommt, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Entscheidend ist - wie schon nach der bisherigen Rechtsauslegung - ausschließlich, dass Einkünfte im Sinne von § 14 oder § 15 des Vierten Buches erzielt werden.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung sowie zur Verfahrenserleichterung gelten für die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes und das Verfahren bei Änderungen des Hinzuverdienstes die Vorschriften des Vierten Buches für Renten wegen Todes größtenteils entsprechend. An Stelle der bisherigen monatlichen Hinzuverdienstprüfung findet eine jährliche Überprüfung zum Stichtag 1. Juli eines Jahres statt. Hierbei ist grundsätzlich auf das durchschnittliche Vorjahreseinkommen abzustellen. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummern 2 und 3 (§§ 18b und d des Vierten Buches) verwiesen. Die bisherige zweimalige kalenderjährliche Überschreitensmöglichkeit kann entfallen, weil bei einer jährlichen Betrachtungsweise unterjährige Einkommensschwankungen bereits berücksichtigt werden.

Die bisherigen, auf Teilrenten in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente abgestimmten starren Hinzuverdienstgrenzen werden durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Das geringfügige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze bewirkt - anders als im geltenden Recht - nicht, dass die Rente über den eigentlichen Hinzuverdienst hinaus gekürzt wird. Vielmehr wird die (Brutto-)Rente im Wege einer gleitenden Anrechnung centgenau um den Betrag gekürzt, um den der Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze übersteigt. Es besteht dann Anspruch auf eine Teilrente in entsprechender Höhe. Erst wenn der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag die Höhe der Bruttorente erreicht, besteht kein Anspruch mehr auf die Rente.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die für die Versicherten individuell zu berechnende Hinzuverdienstgrenze, die durch das Anknüpfen an das vorläufige Durchschnittsentgelt - wie bisher - dynamisch ist. Mit der neuen Berechnungsformel und der darin enthaltenen Umstellung von der Bezugsgröße auf das vorläufige Durchschnittsentgelt wird Versicherten ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früheren Einkommens erlaubt. Maßgebend für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist das Kalenderjahr mit dem höchsten Einkommen in den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Rentenbeginn. Mit diesem verlängerten Zeitraum wird den Interessen derjenigen Versicherten Rechnung getragen, die in den letzten Jahren vor Rentenbeginn beispielsweise arbeitslos waren, ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder über einen langen Zeitraum Kinder erzogen haben und damit ein geringeres Einkommen versichert haben als in der davor liegenden Zeit. Die Hinzuverdienstgrenze, die in den alten und den neuen Bundesländern bei der gleichen maßgebenden Summe an Entgeltpunkten einheitlich gilt, wird zusammen mit der jährlichen Berücksichtigung des Hinzuverdienstes zum 1. Juli eines Jahres mit den dann aktuellen Rechengrößen neu errechnet und den Versicherten mitgeteilt. Ergibt sich durch ein Absinken des vorläufigen Durchschnittsentgelts eine geringere Hinzuverdienstgrenze als im Vorjahr, ist weiterhin der Vorjahreswert maßgeblich.

Zu Nummer 5:

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 34). Es entfallen die bisherigen starren Teilrentenstufen. Zukünftig ergibt sich im Rahmen der Hinzuverdienstberücksichtigung eine Teilrente in beliebiger Höhe, wenn die individuelle Hinzuverdienstgrenze überschritten und das zusätzlich zur Rente erzielte Einkommen gleitend angerechnet wird. Gleiches gilt in dem Fall, dass Versicherte von ihrem Recht nach § 42 Absatz 1 Gebrauch machen und - ohne Hinzuverdiensterzielung - lediglich eine Teilrente in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 6:

Das neue Hinzuverdienstrecht wird formal auch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit übertragen. Hierdurch ergibt sich für die Versicherten jedoch grundsätzlich keine Veränderung, insbesondere keine Ausweitung hinsichtlich ihres zeitlichen Leistungsvermögens. Die Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem mehr als geringfügigen Einkommen kann ein Indiz dafür sein, dass sich das ursprüngliche Leistungsvermögen geändert hat. In diesem Fall ist stets zu prüfen, ob eine Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt. Andererseits ist bei einem lediglich geringfügigen Hinzuverdienst davon auszugehen, dass dieses Einkommen im Rahmen des verbliebenen Restleistungsvermögens erzielt wird.

Zu Nummer 7:

Die Änderung stellt sicher, dass auch Gutschriften an Entgeltpunkten bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder in die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt einbezogen werden.

Zu Nummer 8:

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er entsprechend der Bewertung seiner Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 253a.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Folgeänderung zur Einführung der Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt.

Versicherte, die Entgeltpunkte für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge erworben haben, sollen für ihre ergänzende Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten privilegiert werden. Aus diesem Grund ist eine Aufteilung der bisherigen Nummer 5 des § 66 Absatz 1 erforderlich.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d:

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt dienen der Honorierung der persönlichen Lebensleistung in Form von langjähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung und Pflege sowie zusätzlicher Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem ist die aus den Zuschussentgeltpunkten resultierende Zuschussrente eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform. Zuschussentgeltpunkte wirken sich folglich ausschließlich auf Renten aus eigener Versicherung rentensteigernd aus, so dass Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfä-

higkeit sowie Erziehungsrenten künftig unter Berücksichtigung der neu eingeführten Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt zu ermitteln sind.

Hinterbliebenrenten beruhen hingegen nicht auf einer den Witwern, Witwen oder Waisen zurechenbaren Eigenleistung, sondern stellen einen abgeleiteten Anspruch auf eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung dar, die ohne eigene Beitragsleistung der Hinterbliebenen gewährt wird. Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt und die sich aus ihnen ergebenden zusätzlichen Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, die der Honorierung der persönlichen Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung dienen, sind daher für die Berechnung abgeleiteter Renten nicht zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Da künftig Versicherungsfreiheit erst eintritt, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird, werden Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76d von Amts wegen einmal im Jahr und mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind bei der jährlichen Berücksichtigung die dem Rentenversicherungsträger bereits vorliegenden Zuschläge an Entgeltpunkten des Vorjahres zugrunde zu legen.

Zu Nummer 10:

Die Regelung verhindert, dass sich zusätzlichen Entgeltpunkte aus Beschäftigung neben Pflichtbeiträgen oder gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder oder Pflege eines pflegebedürftigen Kindes dadurch vermieden, dass freiwillige Zusatzbeiträge gezahlt wurden.

Zu Nummer 11:

Zu Absatz 1:

Haben Versicherte für ihren Rentenanspruch weniger als 31 Entgeltpunkte (aktuell etwa 850 Euro brutto) erworben, werden Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 ermittelt. Zu diesen Entgeltpunkten zählen die Entgeltpunkte nach § 66 Absatz 1 mit Ausnahme der Nummer 5.

Demnach nicht zu berücksichtigen sind Entgeltpunkte für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (§ 66 Absatz 1 Nummer 5), da hier zusätzlich zur Pflichtversicherung gemachte Aufwendungen für die Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung keine nachteilige Wirkung auf einen Anspruch auf Zuschussrente haben sollen. Aus diesem Grund ebenfalls außer Betracht zu lassen sind Entgeltpunkte, die auf Rententeilen aus freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhen. Denn eine ergänzende Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung über die Pflichtversicherung hinaus (freiwillige Zusatzbeiträge nach § 163 Absatz 11, siehe Begründung zu Nummer 27) soll wie die Absicherung in der betrieblichen oder privaten zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Zuschussrente privilegiert werden.

Nach Satz 1 gelten die 31 Entgeltpunkte gleichermaßen als Anspruchsvoraussetzung für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten wie auch als Höchstwert für die um Zuschussentgeltpunkte erhöhte Versichertenrente. Für diesen Höchstwert sind die Entgeltpunkte nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 5a bis 9 mit den nach Absatz 2 zu ermit-

telnden Zuschussentgeltpunkten zusammenzurechnen. Für die Höchstsumme von 31 Entgeltpunkten ebenfalls zu berücksichtigen sind die Erhöhungen der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und für Zuschläge für beitragsfreie Zeiten, die sich aus den nun zusätzlich in die Gesamtleistungsbewertung einfließenden Zuschussentgeltpunkten ergeben.

Zu Absatz 2:

Ergeben sich aus der Summe an Entgeltpunkten aus Absatz 1 weniger als 31 Entgeltpunkte, können unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 Zuschussentgeltpunkte ermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 45 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten im Sinne des § 54, mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sowie Kinderberücksichtigungszeiten und mindestens 35 Jahre mit Zeiten einer nach Ziffer 3 definierten zusätzlichen Altersvorsorge vorliegen. Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung (§ 262a, Begründung zu Nummer 42) werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten ab Inkrafttreten der Regelung stufenweise angehoben. Die Übergangsregelung ist insbesondere für rentennahe Jahrgänge von Bedeutung, die bisher noch nicht ausreichend zusätzlich für das Alter vorgesorgt haben.

Zu den 35 Jahren an Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 zählen über die Gleichstellungsregelung des § 55 Absatz 2 beispielsweise auch Pflichtbeitragszeiten aus Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege. Außerdem werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Hierdurch wird insbesondere dazu beigetragen, dass auch Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit erziehungsbedingt bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes aufgeben, einen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten erwerben können. Nicht berücksichtigt werden dagegen Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, weil die Berücksichtigung dieser Zeiten im Widerspruch zu der politischen Zielsetzung der Zuschussrente, Lebensarbeitsleistung zu honorieren, stünde. Damit gelten hier vergleichbare Voraussetzung wie bei der Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, bei der ebenfalls auf eine außerordentlich langjährige Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine feste Bindung über langjährige rentenversicherungspflichtige Beschäftigungs- und diesen gleichgestellten Zeiten abgestellt wird.

Mit der Verknüpfung der Voraussetzungen für die Zuschussentgeltpunkte an Zeiten einer zusätzlichen Altersvorsorge werden die Betroffenen zur ergänzenden Vorsorge motiviert. Bislang können wegen der Anrechnung im Rahmen der Grundsicherung im Alter aus Sicht vieler Niedrigverdiener Zweifel daran bestehen, eine Zusatzvorsorge aufzubauen. Dieser Fehlanreiz wird durch die Verknüpfung von Zuschussrente aus Zuschussentgeltpunkten und zusätzlicher Altersvorsorge erheblich abgeschwächt. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigen Einkommen wird damit gestärkt.

Die Voraussetzung der 35 Jahre lehnt sich dabei an die Voraussetzung der Pflichtbeitragszeiten nach Nummer 2 an. Für die Berücksichtigung der Zeiten reicht es abweichend von den Zeiten nach Nummer 2 aus, wenn nur für einen Teil des Kalenderjahres zusätzliche Altersvorsorge nachgewiesen wird. Wenn ein Beschäftigter beispielsweise nur bis Ende Januar bei einem Arbeitgeber beschäftigt war und eine Betriebsrentenzusage bestand, gilt die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr als erfüllt.

Berücksichtigt werden ausschließlich Zeiten der eigenständigen zusätzlichen Altersvorsorge, abgeleitete Ansprüche hingegen nicht. Als zusätzliche Altersvorsorge werden Zeiten einer betrieblichen Altersversorgung, einer Riester-Rente oder einer Basisrente anerkannt. Mit der Beschränkung auf diese staatlich zertifizierten beziehungsweise im Betriebsrentengesetz definierten Altersvorsorgeinstrumente wird zum einen gewährleistet, dass die Zusatzversorgung bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen muss, wie zum Beispiel eine ausreichende Sicherheit. Zum anderen kann nur so eine effiziente verwal-

tungsmäßige Abgrenzung und damit Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung sichergestellt werden.

Bei den Betriebsrenten werden Kalenderjahre anerkannt, in denen dem Beschäftigten Leistungen gemäß § 1 Betriebsrentengesetz zugesagt worden sind. Es wird dabei nicht zwischen arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung) unterschieden, da bei beiden Finanzierungsarten bei wirtschaftlicher Betrachtung der gegenwärtige Gehaltsverzicht zugunsten der künftigen Alterssicherung im Vordergrund steht, was im Rahmen der aus Zuschussentgeltpunkten zu gewährenden Zuschussrente gleichermaßen honoriert werden soll. Berücksichtigt werden auch verfallbare beziehungsweise bereits verfallene Betriebsrentenanwartschaften, da Beschäftigte auf die Verfallbarkeit, zum Beispiel wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung, häufig keinen Einfluss haben. Ebenfalls berücksichtigt werden abgefundene Betriebsrentenanwartschaften, weil die Abfindung ausschließlich im Ermessen der Arbeitgeber liegt. Als Leistungen kommen sowohl laufende Renten als auch einmalige Kapitalleistungen in Betracht.

Bei Riester-Verträgen werden alle Fallgestaltungen inklusive der sogenannten Eigenheimrente berücksichtigt. Wird ein Riester-Vertrag gekündigt, ohne dass das angesparte Vermögen auf einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag übertragen wird, so werden die Zeiten aus diesem Vertrag nicht berücksichtigt. Zeiten, in denen der Riester- oder Basisvertrag ruht, werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da in dieser Zeit keine Beiträge entrichtet worden sind. Berücksichtigt werden dagegen abgefundene Kleinstbetragsrenten, weil die Sparer auf die Abfindung keinen Einfluss haben.

Als Zeiten der eigenen zusätzlichen Altersvorsorge werden außerdem Zeiten anerkannt, in denen über die Pflichtversicherung hinaus freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden.

Kalenderjahre, in denen für verschiedene beziehungsweise mehrere Formen der zusätzlichen Altersvorsorge Beträge aufgewandt worden sind, werden - wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung üblich - nur einmal berücksichtigt. Wird beispielsweise in einem Jahr über den Betrieb vorgesorgt und zusätzlich eine Riester-Rente bespart, so wird nur ein Jahr berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei zwei verschiedenen Arbeitgebern Betriebsrentenanwartschaften oder bei einem Arbeitgeber im Rahmen von mehreren Durchführungswegen verschiedene Betriebsrentenanwartschaften erworben worden sind.

Zuschussentgeltpunkte sollen nur diejenigen Versicherten mit den zuvor genannten Zeiten erhalten, die einen geringeren Monatsdurchschnitt für vollwertige Pflichtbeitragszeiten als 0,0833 Entgeltpunkte (jährlich 1 Entgeltpunkt) - im gesamten Versicherungsleben sowie für Zeiten nach 1991 - erzielt haben. Die Entgeltpunkte für Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach 1991 sind dann um Zuschussentgeltpunkte zu verdoppeln, wobei jedoch der Höchstwert von 0,0833 Entgeltpunkten je Monat nicht überschritten werden darf.

Die Prüfung der in der gesetzlichen Rentenversicherung verankerten Voraussetzungen - 45 Jahre rentenrechtliche Zeiten, 35 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten sowie ein Monatsdurchschnitt an Entgeltpunkten für vollwertige Pflichtbeitragszeiten von weniger als 0,0833 Entgeltpunkten - ist im Rahmen der regulären Rentenantragstellung durch den Rentenversicherungsträger möglich. Werden diese vom Versicherten erfüllt, ist er über den von einer ausreichenden zusätzlichen Altersvorsorge und weiterem Einkommen (siehe § 97a) abhängigen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten und die Höhe der möglichen Zuschussrente zu informieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht zur Ermittlung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262. Auch bei der Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten

erhält jeder Kalendermonat mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten nach 1991 den nach Absatz 2 ermittelten Aufstockungswert, unabhängig von seiner originären Bewertung als Beitragszeit. Jeder aufzustockende Kalendermonat erhält somit einen individuellen Gesamtwert an Entgeltpunkten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht zur Ermittlung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262. Auch bei der Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Versichertenrente bezogen wurde, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge und können damit nicht aufgewertet werden.

Zu Absatz 5:

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt als Bestandteil der Versichertenrente nur auf Antrag ermittelt. Für diesen Bestandteil wird die entsprechende Anwendung der für Renten geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuches vorgeschrieben.

Zu Nummer 12:

Die Regelung verhindert, dass sich in bestimmten Fallkonstellationen Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten dadurch vermindern, dass freiwillige Zusatzbeiträge gezahlt wurden.

Zu Nummer 13:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Einkommensminderungen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (zum Beispiel durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeitarbeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit) den Wert der beitragsfreien Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, nicht verringern.

Zu Nummer 14:

Zu Buchstabe a:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt nach den §§ 70a und 262a auch nach Rentenbeginn ermittelt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung ergänzt den Grundsatz nach Absatz 1. Es wird geregelt, dass Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt nach Beginn einer Rente - beispielsweise bei Weiterarbeit nach Rentenbeginn - auch nach dem in den §§ 70a und 262a vorgesehenen Verfahren ermittelt werden.

Zu Nummer 15:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Künftig erhalten auch versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters beziehen, Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76b.

Zu Nummer 16:

Die Einfügung des neuen § 83a stellt sicher, dass die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt für Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung - für die ein höherer Rentenartfaktor gilt - ebenfalls nur dann erfolgt,

wenn die Anzahl an Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschritten wird, die 31 Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Hierfür sind die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Faktor 1,3333 zu vervielfältigen und den 31 Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung nach § 70a Absatz 1 gegenüberzustellen. In gleicher Weise wird die Ermittlung der Zuschussentgeltpunkte mit umgerechneten Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen, um die Begrenzung auf den monatlichen Höchstbetrag (0,0833 Entgeltpunkte nach Verdopplung nach § 70a Absatz 2) sowie auf die Gesamtsumme von 31 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung (nach § 70a Absatz 1) nicht zu überschreiten.

Für die Prüfung, ob der Höchstwert an Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten ausschließt, erreicht ist, werden zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage berücksichtigt. Eine Aufwertung nach § 70a erfolgt wie bei der Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten für diese Entgeltpunkte jedoch nicht, da es sich hierbei nicht um Entgeltpunkte für vollwertige Pflichtbeitragszeiten handelt, sondern um zusätzliche Entgeltpunkte, denen keine Beitragszahlung aus einem Arbeitsentgelt gegenüber steht.

Zu Nummer 17:

Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt dienen der Honorierung der persönlichen Lebensleistung in Form von langjähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehung und Pflege sowie zusätzlicher Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem ist die aus den Zuschussentgeltpunkten resultierende Zuschussrente eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform. Zuschussentgeltpunkte wirken sich daher rentensteigernd ausschließlich auf Renten aus eigener Versicherung aus, zu denen die Renten wegen Alters, die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie die Erziehungsrenten zählen. Die Hinterbliebenrenten beruhen dagegen nicht auf einer den Witwern, Witwen oder Waisen zurechenbaren Eigenleistung, sondern stellen einen abgeleiteten Anspruch auf eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung dar, die ohne eigene Beitragsleistung der Hinterbliebenen gewährt wird. Persönliche Entgeltpunkte, die auf Zuschussentgeltpunkte für Beitragszeiten und sich aus diesen ergebenden Entgeltpunkten der Gesamtleistungsbewertung entfallen, sind daher für abgeleitete Renten, die nicht auf selbst erworbenen Ansprüchen beruhen, nicht zu ermitteln. Entsprechend zählen sie nicht zu den besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkten, die für die Berechnung einer innerhalb von 24 Kalendermonaten auf eine Versichertenrente folgenden Rente wegen Todes maßgeblich sind.

Zu Nummer 18:

Die Regelung stellt sicher, dass der Betrag der Rente, der auf freiwilligen Zusatzbeiträgen (§ 163 Absatz 11, siehe Begründung zu Nummer 27) beruht, bei der Ermittlung der Summe der Rentenbeträge aus Renten- und Unfallversicherung im Rahmen der Anrechnungsvorschrift des § 93 nicht berücksichtigt wird.

Zu Nummer 19:

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 enthält die den Umfang des Rentenanspruchs bestimmende Regelung, dass Erwerbsminderungsrenten nur in voller Höhe zu leisten sind, wenn die in Absatz 2 genannte Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 34) verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen, auf Teilrenten in Höhe von einem Viertel, einem Drittel, der Hälfte, zwei Dritteln oder drei Viertel der Vollrente abgestimmten starren Hinzuverdienstgrenzen werden durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze ersetzt.

Zu Buchstabe c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 34) und Nummer 6 (§ 43) verwiesen. Maßgebend für die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist das Kalenderjahr mit dem höchsten Einkommen in den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Sollte während dieses Rentenbezugs eine weitere Erwerbsminderung eintreten, so ist im Regelfall das ursprüngliche Einkommen vor Eintritt der ersten Erwerbsminderung maßgebend.

Zu Buchstabe d:

Nach der bisherigen Formulierung des Absatzes 3 wurden bestimmte Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichgestellt. Mit der Änderung des Absatzes 3 wird sichergestellt, dass auch bei einer als Hinzuverdienst zu berücksichtigenden Sozialleistung das gleiche Verfahren wie im Hinterbliebenenrentenrecht gilt und wie bei Erwerbsersatzeinkommen nicht auf das Einkommen im vergangenen Kalenderjahr, sondern auf das aktuelle Einkommen abzustellen ist. Bei der Höhe der zu berücksichtigenden Sozialleistung bleibt es wie bisher bei dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 Satz 5 ist entbehrlich, da sie keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt hat.

Zu Nummer 20:

Mit der Änderung soll sprachlich klargestellt werden, dass Umfang und Art der Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes ausschließlich nach Maßgabe der §§ 18a bis 18e des Vierten Buches erfolgen. Für die Anrechnung spielt es daher grundsätzlich keine Rolle, ob zeitgleich mit dem Bezug einer Rente wegen Todes Einkommen erzielt wird, da grundsätzlich auf das Einkommen im vergangenen Jahr abgestellt wird, aber mit der Option, bei geringerem - oder gänzlich entfallendem - laufenden Einkommen einen Antrag nach § 18d Absatz 4 des Vierten Buches zu stellen.

Zu Nummer 21:

Zu Absatz 1:

Auf die Zuschussrente, die sich aus den nach den §§ 70a, 83a, 262a und 265a Absatz 2 zu ermittelnden Zuschussentgeltpunkten unter Berücksichtigung zusätzlicher Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung ergibt, ist Einkommen anzurechnen. Dabei ist das Einkommen von nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als Einstandsgemeinschaft gemeinsam zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens gelten die §§ 18a bis 18e des Vierten Buches und damit die Regelungen für die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zuschussrente entsprechend. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass bei der Prüfung von Einkommensänderungen im Sinne des § 18d Absatz 2 des Vierten Buches auf das gemeinsame Einkommen von nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern abzustellen ist und nicht allein auf das Einkommen des Berechtigten. Zusätzlich sind aufgrund des besonderen

Charakters der neuen Zuschussrente weitere Einkommensarten zu berücksichtigen beziehungsweise nicht zu berücksichtigen. Neben den in § 18a des Vierten Buches bestimmten Einkommensarten sind Leistungen an Hinterbliebene als Einkommen zu berücksichtigen. Um die gegenseitige Anrechnung von Hinterbliebenenrente auf die Zuschussrente und Zuschussrente als Teil der Versichertenrente auf die Hinterbliebenenrente zu verhindern, wird die Zuschussrente aus dem Katalog der zu berücksichtigenden Einkommen des § 18a des Vierten Buches ausgenommen.

Anrechnungsfrei bleiben dagegen Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge nach § 70a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und damit neben Einnahmen aus betrieblicher Altersvorsorge, Riester-Rente oder Basisrente ebenfalls Rententeile, die auf freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhen. Außerdem von der Einkommensanrechnung ausgenommen sind Rententeile, die aus Entgeltpunkten nach § 66 Absatz 1 Nummer 5 (Entgeltpunkte für Zuschläge aus Zahlungen von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge) resultieren. Dadurch werden auch diejenigen Versicherten privilegiert, die über ihre eigentliche Verpflichtung hinaus zusätzliche Vorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung betrieben haben.

Der Verweis auf die Regelungen zur Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes gilt mit Ausnahme des § 18b Absatz 5 des Vierten Buches. Pauschalabzüge sind bei der Anrechnung von eigenem Einkommen und Einkommen von Ehegatten oder Partnern nicht vorgesehen. Da aus originärer Rente und Zuschussrente sowie zusätzlichem anrechenbaren Einkommen höchstens ein monatlicher Bruttorentenbetrag von aktuell etwa 850 Euro erreicht werden kann, ist dem Bruttorentenbetrag im Rahmen der Einkommensanrechnung auch der Bruttobetrag des anzurechnenden Einkommens gegenüberzustellen.

Zu Absatz 3:

Die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt dient der Honorierung der Lebensleistung in Form von kontinuierlicher Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung, langjähriger Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Pflege sowie zusätzlicher Altersvorsorge. Jedoch soll aus originärer Rente und Zuschussrente höchstens ein monatlicher Rentenbetrag aus 31 Entgeltpunkten (aktuell etwa 850 Euro brutto) erzielt werden können. Unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 anrechnungsfreien Rentenbestandteile und Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge ist Einkommen anzurechnen, soweit es zusammen mit der Versichertenrente als Summe aus originärer Rente und Zuschussrente bundeseinheitlich das 31fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Tritt zusätzlich zum Einkommen des Versicherten Einkommen eines nicht getrennt lebenden Ehegattens oder nicht getrennt lebenden Partners hinzu, beträgt der bundeseinheitliche Grenzwert, oberhalb dessen Einkommen zu berücksichtigen ist, das 62fache des aktuellen Rentenwerts, so dass - unter gegebenenfalls zusätzlicher Berücksichtigung der nach Absatz 2 anrechnungsfreien Rentenbestandteile und Einnahmen aus zusätzlicher Altersvorsorge - ein Gesamteinkommen von aktuell etwa 1.700 Euro brutto erzielt werden kann.

Zu Nummer 22:

Folgeänderung zur Einführung der Zuschussentgeltpunkte und der Einkommensanrechnung nach § 97a auf Rententeile, die sich aus Zuschussentgeltpunkten nach § 70a und sich zusätzlich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden Entgeltpunkten ermitteln. Die Einkommensanrechnung auf die Zuschussrente nach § 97a ist nachrangig gegenüber den Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen im Sinne der §§ 90 bis 97.

Zu Nummer 23:

Zu Buchstabe a:

Aus Gründen der Verfahrenserleichterung soll beim Zusammentreffen von Renten und Einkommen künftig keine tagegenaue Berücksichtigung mehr erfolgen und damit das im Rentenrecht grundsätzlich geltende Monatsprinzip gestärkt werden. Die Änderung der Rente erfolgt dann einheitlich vom Beginn des Kalendermonats an, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist. Bei der Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes und der Berücksichtigung von Hinzuverdienst gelten die §§ 18b und 18d des Vierten Buches.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zum neuen Verfahrensrecht bei der Berücksichtigung von Hinzuverdienst. Künftig sollen Minderungen des berücksichtigten Hinzuverdienstes nach § 18d des Vierten Buches auf Antrag vom Beginn des der Minderung folgenden Kalendermonats an berücksichtigt werden, ohne dass dieser Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen ist. Ab wann eine höhere als die bisher bezogene Teilrente geleistet wird, richtet sich zukünftig nach § 100 Absatz 1.

Zu Nummer 24:

Die Regelung erleichtert das Verwaltungsverfahren, wenn die Berechnung der Zuschussrente aufwendige Ermittlungen erfordert.

Zu Nummer 25:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Durch die Änderungen wird sichergestellt, dass nach § 120a Absatz 3 Nummer 1 und 2 zu Lebzeiten der Ehegatten ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings frühestens nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze beider Ehegatten besteht, wenn beide Ehegatten oder nur ein Ehegatte erstmalig ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben. Künftig wird auf den Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze abgestellt, weil erst zu diesem Zeitpunkt durch die geänderte Versicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Absatz 4 Nummer 1) das Versicherungsleben als abgeschlossen gilt. Entsprechend verlängert sich die Splittingzeit (§ 120a Absatz 6 Satz 2).

Zu Buchstabe c:

Die Regelung bestimmt, dass Entgeltpunkte, die einer Zuschussrente zugrunde liegen, nicht in das Rentensplitting einbezogen werden. Mit dem Rentensplitting soll zwischen den Ehegatten ein Ausgleich unterschiedlicher Versicherungsbiografien erreicht werden. Es dient nicht dazu, von der persönlichen Lebensleistung und der jeweiligen Bedarfssituation des einzelnen Versicherten abhängige Leistungen auszugleichen. Deshalb werden Entgeltpunkte für eine Zuschussrente auch bei der Hinterbliebenenrente nicht berücksichtigt, an deren Stelle das Rentensplitting durchgeführt wird.

Zu Nummer 26:

Die neue Vorschrift bestimmt im Ergebnis, dass Rentenanrechte, die auf Zuschussentgeltpunkten nach § 70a und sich daraus durch die Gesamtleistungsbewertung ergebenden Entgeltpunkten beruhen, im Versorgungsausgleich nicht auszugleichen sind.

Wegen des spezifischen Charakters der Zuschussrente, mit denen in Abhängigkeit von besonderen weiteren Voraussetzungen eine Aufstockung der originären Versichertenrente erfolgt, bleiben diese Entgeltpunkte auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenren-

ten unberücksichtigt (siehe auch Änderung von § 66 Absatz 2, Begründung zu Nummer 9 Buchstaben c und d). Aus diesen Gründen sollen auch im Versorgungsausgleich diese Zuschussentgeltpunkte - zusammen mit sich daraus zusätzlich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden Entgeltpunkten - unberücksichtigt bleiben. Hinzu kommt, dass grundsätzlich im Versorgungsausgleich nach § 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nur Anrechte auszugleichen sind, die durch Arbeit oder Vermögen erworben wurden. Hier wäre fraglich, ob Anrechte, soweit sie auf Zuschussentgeltpunkten beruhen, diese Voraussetzung erfüllen, da sie nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen geleistet werden, insbesondere bei Unterschreiten einer bestimmter Entgeltpunktegesamtzahl und bei Unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen. Insoweit ist die Zuschussrente eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Leistungsform, die generell nicht dem Versorgungsausgleich unterliegt. Der Regelung kommt insofern auch eine klarstellende Funktion zu.

Zu Nummer 27:

Ab dem 1. Januar 2013 kann für versicherungspflichtige Arbeitnehmer durch entsprechende freiwillige Zusatzbeiträge vom Arbeitgeber das „normale“ zu verbeitragende Arbeitsentgelt aufgestockt und somit insgesamt ein höherer Leistungsanspruch erworben werden.

Der neue Absatz 11 bestimmt die beitragspflichtige Einnahme, die den freiwilligen Zusatzbeiträgen zugrunde liegt und neben die beitragspflichtige Einnahme (Arbeitsentgelt) tritt. Beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 11 ist jeder - zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber vereinbarte - beliebige Betrag zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und dem 1,5fachen dieses Betrages, maximal aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Bei einem Bruttoverdienst von monatlich 3.000 Euro können somit freiwillig Zusatzbeiträge aufgrund eines zusätzlichen (fiktiven) Verdienstes in Höhe von monatlich 1.500 Euro (3.000 Euro * 0,5) gezahlt werden; gesamte Beitragsbemessungsgrundlage wäre dann monatlich 4.500 Euro (3.000 Euro plus 1.500 Euro).

Freiwillige Zusatzbeiträge werden zusammen mit den (Grund-)Pflichtbeiträgen aus dem Arbeitsentgelt den „normalen“ Entgeltpunkten aus Beitragszeiten zugeführt. Beitragsbemessungsgrundlagen für die Ermittlung von Entgeltpunkten sind somit das Arbeitsentgelt und der Unterschiedsbetrag für den freiwilligen Zusatzbeitrag (§ 163 Absatz 11). Wird das Arbeitsentgelt im Beitrittsgebiet erzielt und ist für dieses die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) maßgebend, gilt dies auch für die freiwilligen Zusatzbeiträge; dies ergibt sich aus § 228a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Wegen der Entgeltpunkte (Ost) gilt § 254d Nummer 4c (siehe Begründung zu Nummer 41).

Zu Nummer 28:

Freiwillige Zusatzbeiträge aus der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 11 (siehe Begründung zu Nummer 27) sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Zu Nummer 29:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 5). Da künftig Versicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Vollrente erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze eintritt (§ 5 Absatz 4 Nummer 1), ist der Arbeitgeberpauschalbeitrag nach § 172 Absatz 1 künftig auch erst ab diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Zu Nummer 30:

Die Ergänzung des § 174 Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d bis 28n und 28r des Vierten Buches) auch für die vom Arbeitgeber nach § 168 Absatz 1 Nummer 10 allein zu tragenden freiwilligen Zusatzbeiträge des Arbeitgebers entsprechend gelten.

Zu Nummer 31:

Folgeänderung zur Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge in Bezug auf die Nachversicherung. Auch bei der Nachversicherung können die Beitragsbemessungsgrundlagen (Arbeitsentgelte) und Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen im Nachversicherungszeitraum für Zeiten ab dem 1. Januar 2013 um jeden beliebigen Betrag zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und dem 1,5fachen dieses Betrages, maximal aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze, erhöht werden (Unterschiedsbetrag nach § 163 Absatz 11), wenn freiwillige Zusatzbeiträge gezahlt werden (§ 181 Absatz 3a Satz 1).

Für die Berechnung der freiwilligen Zusatzbeiträge beziehungsweise der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme aus gewählten Zusatzbeiträgen gelten die Vorschriften zum Zeitpunkt der Zahlung (§ 181 Absatz 3a Satz 2).

Auf freiwillige Zusatzbeiträge aus der beitragspflichtigen Einnahme nach § 181 Absatz 3a in Verbindung mit § 163 Absatz 11 sind die üblichen Regelungen zur Nachversicherung anzuwenden, das heißt unter anderem zur Dynamisierung der beitragspflichtige Einnahme (§ 181 Absatz 4), zur Nachversicherungsbescheinigung (§ 185 Absatz 3) und zur Mitteilung des Rentenversicherungsträgers an Nachversicherte (§ 185 Absatz 4).

Zu Nummer 32:

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3 (§§ 5 und 7). Wegen der Änderung zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Nummer 1 und entsprechend zur freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 ist eine Beitragszahlung nach § 187 künftig erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.

Zu Nummer 33:

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3 (§§ 5 und 7). Künftig ist eine Beitragszahlung nach § 187b erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist (siehe Begründung zu Nummer 32).

Zu Nummer 34:

Die Regelung dient einer möglichst verwaltungsökonomischen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b (siehe Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 35:

Die Neuregelungen zu Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt führen langfristig zu Mehraufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch zu Einsparungen bei den Aufwendungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelungen erhöhen die Alterseinkommen und reduzieren bzw. vermeiden somit Bedürftigkeit. Deshalb ist eine Beteiligung des Bundes an den entstehenden Mehraufwendungen der Rentenversicherung gerechtfertigt.

Durch die Überprüfungsklausel wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet, die Zielgenauigkeit dieses Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Gleichklang der Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Beteiligung des Bundes an der Zuschussrente zu überprüfen.

Zu Nummer 36:

Der Wanderungsausgleich muss aufgrund des aus demografischen Gründen zunehmend abgeschlossenen Strukturwandels von der knappschaftlichen Rentenversicherung hin zur allgemeinen Rentenversicherung langfristig zurückgeführt werden. Hier gilt es durch eine pauschalierende bürokratiearme Lösung aufwendige, schwer zu ermittelnde Abrechnungsverfahren zu vermeiden. Es ist daher sachgerecht, den Wanderungsausgleich in gleichförmigen Schritten langfristig bis zum Jahr 2031 abzuschmelzen. Hinsichtlich des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung stehen damit verbundenen Mehrausgaben abnehmende Ausgaben aufgrund des sinkenden Rentenbestands in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber.

Zu Nummer 37:

Zu Buchstabe a:

Mit der Streichung des § 228a Absatz 2 gelten in den alten und in den neuen Bundesländern einheitliche Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen Alters als Vollrente und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe liegen bereits im geltenden Recht bundeseinheitlich bei 400 Euro. Zukünftig werden alle bisherigen Hinzuverdienstgrenzen durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze für die jeweilige Vollrente mit gleitender Berücksichtigung des zusätzlich zur Rente erzielten Einkommens ersetzt, die ebenfalls in den alten und neuen Bundesländern bei der gleichen maßgebenden Summe an Entgeltpunkten gleich hoch sein soll. Dies trägt auch zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Buchstabe b:

Um sicherzustellen, dass Berechtigte in den alten wie in den neuen Bundesländern eine Zuschussrente erhalten können, die ihre originäre Versichertenrente auf einheitlich bis zu 850 Euro monatlich erhöht, ist aufgrund des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost) eine Sonderregelung erforderlich. Für die Prüfung, ob Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt zu ermitteln sind sowie als Höchstwert für die um Zuschussentgeltpunkte erhöhte Versichertenrente wird daher bei Vorliegen von Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern mit Entgeltpunkten (Ost) das 31fache des Verhältniswertes von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.

Zu Nummer 38:

Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 7). Die Übergangsvorschrift wird dem Wortlaut der geänderten Grundvorschrift des § 7 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 39:

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 34). Die Knappschaftsausgleichsleistung entfällt, wenn die Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro überschritten wird.

Zu Nummer 40:

Die Regelung im bisherigen § 253a ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Vorschrift regelt zukünftig die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Anhebung erfolgt parallel zu den Anhebungsschritten bei der Regelaltersgrenze. Sie beginnt mit dem Jahr 2013 bereits mit einer Anhebung um zwei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend zunächst einen Monat pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 60 auf 61 Jahre) und dann ab dem Jahr 2024 zwei Monate pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 61 auf 62 Jahre).

Bei einem Rentenbeginn oder Tod des Versicherten nach dem Jahr 2028 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres.

Zu Nummer 41:

Für freiwillige Zusatzbeiträge werden, wie für das entsprechende tatsächlich vorliegende Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet, Entgeltpunkte (Ost) ermittelt.

Zu Nummer 42:

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Übergangsregelung zur Einführung von Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt.

Damit auch rentennahe Jahrgänge von der Ermittlung zusätzlicher Entgeltpunkte profitieren, gelten in den ersten Jahren nach Einführung der Regelung zur Zuschussrente erleichterte Anspruchsvoraussetzungen: Beginnt eine Rente aus eigener Versicherung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Einführung - folglich in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 - sind statt 45 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten 40 Jahre und statt 35 Jahren an Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sowie Berücksichtigungszeiten 30 Jahre erforderlich, um einen Anspruch auf Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten zu erwerben.

Mit der Übergangsregelung zur Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten wird außerdem sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen auch noch von denjenigen Versicherten erreicht werden können, die zwar die erforderlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt, aber bislang noch nicht ausreichend zusätzlich für das Alter vorgesorgt haben. Für die Ermittlung von Zuschussentgeltpunkten wird bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2018 zunächst auf das Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge verzichtet. Ab einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 2018 werden mindestens 5 Jahre einer zusätzlichen Altersvorsorge vorausgesetzt, da spätestens ab Einführung der Zuschussentgeltpunkte eine besondere Motivation zur zusätzlichen Altersvorsorge gegeben ist. Die Übergangsregelungen sorgen auf diese Weise dafür, dass die Zuschussrente bereits mit Inkrafttreten die ihr unter anderem zugedachte Anreizfunktion für die zusätzliche Altersvorsorge voll entfaltet.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregelung schließt die Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II für die Anspruchsprüfung (35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit) aus.

Zu Absatz 4:

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass wie im bisherigen Recht bei der Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet werden.

Zu Nummer 43:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Einfügung eines Absatzes 2 (Nummer 43 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b:

Übergangsvorschrift bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der knappschaftlichen Besonderheiten (siehe Begründung zu Nummer 16, § 83a). Um sicherzustellen, dass Berechtigte mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen wie in den alten Bundesländern eine Zuschussrente erhalten, die ihre originäre Versichertenrente auf einheitlich bis zu 850 Euro monatlich erhöht, sind die nach § 83a umzurechnenden Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen Rentenversicherung aufgrund des noch geringeren aktuellen Rentenwerts (Ost) dem 31fachen des Verhältniswertes von aktuellem Rentenwert zu aktuellem Rentenwert (Ost) gegenüberzustellen.

Zu Nummer 44:

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3 (§§ 5 und 7). Künftig ist eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge nach § 284 erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist (siehe Begründung zu Nummer 32, § 187).

Zu Nummer 45:

Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen zur Teilhabe ist notwendig, da sich der Anteil der Versicherten in teilhabeintensiven Altersklassen demografisch bedingt vorübergehend erhöht.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der jährlichen Festsetzung der für Leistungen zur Teilhabe bereit gestellten Mitteln berücksichtigt wird.

Zu Nummer 46:

Die Übergangsregelung für die Nichtberücksichtigung von vergleichbarem Einkommen als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten in Absatz 6 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich, da die betroffenen Rentnerinnen und Rentner bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und daher unbegrenzt zur Altersrente hinzuverdienen können.

Zu Nummer 47:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Änderung des Hinzuverdienstrechts.

Mit den Änderungen beim Hinzuverdienstrecht, wonach auch bei einer vollen Rente mehr als 400 Euro Hinzuverdienst möglich sind, ist die bisherige Differenzierung von Rentenarten für nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrenten oder Bergmannsinvalidenrenten in Abhängigkeit von einer starren 400 Euro-Grenze nicht mehr darstellbar. Diese Renten gelten künftig einheitlich als Renten wegen voller Erwerbsminderung, da das für Invalidenrenten vorausgesetzte Restleistungsvermögen von einem Drittel geringer ist als das nach heutigem Recht für volle Erwerbsminderung vorausgesetzte Restleistungsvermögen von unter drei Stunden täglich. Zugleich wird durch die Geltung als Erwerbsminderungsrente erreicht, dass bisherige Sonderregelungen für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder Renten wegen Berufsunfähigkeit entfallen können.

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen zum Hinzuverdienst ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Renten zukünftig aus § 96a (siehe Begründung zu Nummer 19).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Absatz 1 und redaktionelle Änderung aus Gründen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache (§ 1 BGleiG). Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern.

Zu Nummer 48:

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die Regelung im bisherigen Absatz 1 entbehrlich, wonach ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht weiter bestand, solange die Voraussetzungen für diese Rente weiter vorlagen. Der neue Absatz 1 regelt die Behandlung von laufenden Renten wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Juli 2013. Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung behandelt, solange Berufsunfähigkeit, teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegen. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern; insbesondere soll der bisherige Rentenartfaktor weitergelten.

Zu Buchstabe b:

Die Übergangsregelung für die sogenannten Umstellungsrenten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 im bisherigen Absatz 2 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich, weil die betroffenen Rentnerinnen und Rentner mittlerweile die Regelaltersgrenze erreicht haben, bis zu der längstens ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Regelung im bisherigen Absatz 1 entbehrlich, wonach ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht weiter bestand, solange die Voraussetzungen für diese Rente weiter vorlagen. Der neue Absatz 2 regelt die Behandlung von laufenden Renten wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Juli 2013. Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange entweder Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegen. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern.

Zu Buchstabe c:

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 314b.

Zu Nummer 49:

Zu Buchstabe a:

Auch für Versicherte, die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellte Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute beziehen, gilt zukünftig das neue Hinzuverdienstrecht.

Der bisherige § 313 Absatz 2 regelte, in welcher Höhe abhängig vom Hinzuverdienst die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten waren. Dies wird zukünftig in § 96a geregelt.

Der bisherige § 313 Absatz 3 enthielt Regelungen zur Höhe der verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenze bestimmt sich zukünftig auch für die nach dem

bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 96a. § 313 Absatz 3 ist damit entbehrlich.

Der bisherige § 313 Absatz 4 regelte, dass ein für die Feststellung des Hinzuverdienstes einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichstehendes Arbeitslosengeld, auf das am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch bestand, über den 31. Dezember 2000 hinaus weiterhin als Hinzuverdienst zu berücksichtigen war, solange das Arbeitslosengeld geleistet wurde. Die Regelung kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 313 Absatz 3. Da die Regelung zur Höhe der verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen entfällt (siehe Begründung zu Nummer 49 Buchstabe a) und einheitlich die neuen Hinzuverdienstgrenzen des § 96a gelten, ist der Verweis in Absatz 5 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 313. Bisher brauchen Versicherte, die am 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderblindengeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, neben ihrer als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gezahlten Rente keine Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten. Aus Vertrauensschutzgründen gilt dies weiterhin.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2007 befristet und kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 50:

Die Vorschrift regelte die Anrechnung von Arbeitslosengeld, auf das vor dem 1. Januar 2001 ein Anspruch entstanden war, auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf die bereits am 31. Dezember 1998 ein Anspruch bestanden hat. Die Regelung kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 51:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 48 Buchstabe c. Die Regelung im bisherigen § 314b befindet sich nunmehr im neuen § 302b Absatz 3.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte):

Zu Nummer 1:

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er entsprechend der Bewertung seiner Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 92a in Verbindung mit der neuen Anlage 3 (siehe Begründung zu Nummer 5 und 6).

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird die Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen. An die Stelle starrer Hinzuverdienstgrenzen tritt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, die es ermöglicht, neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit rentenunschädlich so viel hinzuzuverdienen, dass aus Hinzuverdienst und Rente Einkünfte in Höhe des früheren Einkommens erzielt werden können. Da in der Alterssicherung der Landwirte - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - die Höhe der Beiträge und entsprechend die Höhe der Rentenleistungen unabhängig vom individuellen Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sind, wird - wie bisher - die Hinzuverdienstgrenze einheitlich für alle Rentenbezieher an einem - fiktiven - Durchschnittsverdienst ausgerichtet.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 97 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2 Nummer 20).

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zur Neufassung von § 27a und der hierdurch erreichten Vereinheitlichung der Hinzuverdienstgrenzen. Die Änderung entspricht der auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Änderung (siehe Streichung des § 228a Absatz 2, Begründung zu Nummer 37 Buchstabe a).

Zu Nummer 5 und Nummer 6:

Die Regelungen im bisherigen § 92a in Verbindung mit Anlage 3 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Vorschrift regelt zukünftig die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Anhebung erfolgt parallel zu den Anhebungsschritten bei der Regelaltersgrenze. Sie beginnt mit dem Jahr 2013 bereits mit einer Anhebung um zwei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend zunächst einen Monat pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 60 auf 61 Jahre) und dann ab dem Jahr 2024 zwei Monate pro Kalenderjahr (Erhöhung der Zurechnungszeit von 61 auf 62 Jahre). Bei einem Rentenbeginn oder Tod des Versicherten nach dem Jahr 2028 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres.

Zu Artikel 4 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Berechnungsgrundsätze für die Berechnung der Beiträge aus dem Gesamtentgelt finden auch Anwendung auf die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2:

In der Tilgungsreihenfolge folgen die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

Zu Nummer 3 und Nummer 4:

Die Regelungen schreiben dem Arbeitgeber vor, dass die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Entgeltunterlagen

für die Arbeitgeberprüfung analog den sonstigen Entgelt- und Beitragsunterlagen zu dokumentieren sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung):

Es wird klargestellt, dass in allen Meldungen neben dem Arbeitsentgelt auch die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Absatz 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gesondert auszuweisen sind.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das generelle Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Abweichend von Absatz 1 treten die in Absatz 2 genannten Vorschriften zum 1. Juli 2013 in Kraft.